Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2017

Impressum

Herausgeberin Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
3011 Bern
www.oak-bv.admin.ch

Gestaltung BBF AG, Basel

Fotos Titel: Fotolia

Erscheinungsdatum 8. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1	**Zusammenfassung und Ausblick**	**5**
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Aktuelle Lagebeurteilung	5
1.3	Analyse der einzelnen Risikodimensionen	6
1.4	Schwerpunktthema: Wann wird Solidarität zur ungewollten Umverteilung?	7
1.5	Ausblick	7
2	**Erhebung über die finanzielle Lage 2017**	**9**
2.1	Durchführung der Umfrage	9
2.2	Basisdaten und Kennzahlen	10
3	**Schwerpunktthema: Wann wird Solidarität zur ungewollten Umverteilung?**	**14**
3.1	Ausgangslage	14
3.2	Solidarität als gewollte Umverteilung	14
3.3	Entwicklung der Solidaritäten in der beruflichen Vorsorge	15
3.4	Funktionsweise der garantierten Altersrenten	16
3.5	Finanzierung der garantierten Altersrenten im Zeitverlauf	16
3.6	Aktuelle Auswirkungen der garantierten Altersrenten	18
3.7	Beurteilung	20
4	**Technische Grundlagen und Deckungsgrad**	**22**
4.1	Biometrische Grundlagen	22
4.2	Technischer Zinssatz und Deckungsgrad	22
4.3	Beurteilung	24
5	**Zinsversprechen bei Pensionierung**	**26**
5.1	Leistungs- und Beitragsprimat	26
5.2	Umwandlung des Kapitals in eine Altersrente	26
5.3	Beurteilung	27
6	**Struktur und Sanierungsfähigkeit**	**28**
6.1	Auswirkungen von Sanierungsbeiträgen	28
6.2	Auswirkungen von Minderverzinsungen	28
6.3	Beurteilung	30

7 Anlagestrategie 32

7.1 Aufteilung der Anlagestrategien **32**
7.2 Volatilität als Mass für das Anlagerisiko **35**
7.3 Ziel-Wertschwankungsreserven **36**
7.4 Verzinsung und Nettorendite **36**
7.5 Beurteilung **36**

8 Risikodimensionen und Gesamtrisiko 38

8.1 Risikodimensionen **38**
8.2 Gesamtrisiko **38**
8.3 Beurteilung **38**

9 Sanierungsmassnahmen 41

9.1 Ausgangslage **41**
9.2 Massnahmen bei Unterdeckung **41**
9.3 Beurteilung **41**

10 Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie 42

10.1 Ausgangslage **42**
10.2 Technische Grundlagen und Deckungsgrad **42**
10.3 Zinsversprechen bei Pensionierung **44**
10.4 Struktur und Sanierungsfähigkeit **44**
10.5 Anlagestrategie **44**
10.6 Risikodimensionen und Gesamtrisiko **44**

11 Anhang 46

11.1 Merkmale von Vorsorgeeinrichtungen **46**
11.2 Berechnung der Risikostufen **48**
11.3 Definitionen **49**
11.4 Abkürzungsverzeichnis **54**

1 Zusammenfassung und Ausblick

1.1 Ausgangslage

Per Ende 2017 hat die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) die Umfrage zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen zum sechsten Mal in einer risikoorientierten Form durchgeführt. Die für die ganze Schweiz einheitliche Früherhebung ermöglicht eine aktuelle Gesamtsicht über die finanzielle Lage des Systems der beruflichen Vorsorge. Der vorliegende Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen mit Stichtag 31. Dezember 2017 umfasst neben einer aktuellen Beurteilung der Gesamtsituation jeweils detaillierte Analysen zu einzelnen Risikodimensionen. Die Beurteilung der Systemrisiken stützt sich auf den Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen, das Zinsversprechen bei Pensionierung, die Struktur und die Sanierungsfähigkeit der Vorsorgeeinrichtungen sowie auf deren Anlagestrategie. Es wird das gleiche Risikomodell wie im Vorjahr verwendet.

1'683 von 1'776, d.h. 94.8% (Vorjahr: 1'725 von 1'865, d.h. 92.5%) der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen nahmen bis Mitte April 2018 an der Umfrage teil. Von diesen wurden 1'654 (Vorjahr: 1'682) mit einer Bilanzsumme von 988 Milliarden Franken (Vorjahr: 914 Milliarden Franken) in den Auswertungen berücksichtigt. Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen hat im Berichtsjahr weiter abgenommen; die Konzentration in der zweiten Säule setzt sich fort.

In den Kapiteln 4 bis 9 werden die privatrechtlichen und die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie analysiert. Die Anzahl der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie hat sich auf tieferem Niveau stabilisiert. Im vorliegenden Bericht wird das Thema „Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie" in Kapitel 10 mit ausgewählten Grafiken behandelt.

Um das allgemeine Systemverständnis zu fördern, enthält der Bericht wiederum ein Schwerpunktthema. Dieses Jahr wird der Fokus auf Solidarität und Umverteilung gelegt.

1.2 Aktuelle Lagebeurteilung

Die Schweizer Vorsorgeeinrichtungen waren im Jahr 2017 vergleichbaren Risiken wie 2016 und auch 2015 ausgesetzt. Zentrales Thema war nochmals das tiefe Zinsniveau und seine Auswirkungen. Nachfolgend werden für das Berichtsjahr wichtige Ereignisse sowie Zinsentwicklungen zusammengefasst.

Marktumfeld 2017

Das Börsenjahr 2017 wurde von einer ausserordentlich guten Aktienperformance geprägt. Der umfassende Swiss Performance Index (SPI), inklusive Erträge, gewann im Berichtsjahr 19.9% (Vorjahr: -1.4%). Der MSCI World (CHF), inklusive Erträge, welcher die Aktienperformance weltweit widerspiegelt, stieg im Berichtsjahr um 17.4%. Der Swiss Bond Index, welcher die Ertragsentwicklung der an der Swiss Exchange (SIX) kotierten Anleihen (Rating von BBB und höher) in CHF wiedergibt, stieg im Berichtsjahr um 0.1%.

Gegen Jahresende stiegen die Renditen spürbar an. In der Schweiz lag die Jahresteuerung, basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, bei 0.5%. Das obligatorische BVG-Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG war im Berichtsjahr mit mindestens 1.00% zu verzinsen. Im Durchschnitt betrug die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten 1.95% bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie sowie 2.64% bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie. Im Rahmen dieses Berichts werden alle Anteile und Durchschnitte mit den Vorsorgekapitalien gewichtet.

Die Jahresrendite der 10-jährigen Bundesobligationen in CHF blieb im Verlauf des Jahres 2017 weitgehend stabil bei rund -0.1% und verharrte damit meistens im negativen Bereich. In Deutschland blieben die Renditen für 10-jährige Staatsanleihen im selben Zeitraum ebenfalls über weite Strecken stabil bei rund 0.35%. Auch in den USA veränderten sich die Renditen der 10-jährigen Treasury-Bonds kaum. Sie starteten bei knapp 2.5% in das Berichtsjahr und lagen Ende 2017 bei 2.4%.

Ergebnisse der Vorsorgeeinrichtungen

Per Ende 2017 wiesen 99% (Vorjahr: 88%) der privat- und der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie einen Deckungsgrad von mindestens 100% aus. Der entsprechende Anteil bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie betrug per Ende 2017 15% (Vorjahr: 4%).

Die durchschnittliche erwirtschaftete Netto-Vermögensrendite der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie betrug im Jahr 2017 6.9% (gegenüber 3.6% im Vorjahr) und bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit

Staatsgarantie 8.2% (Vorjahr: 3.9%). Mit den bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen weit über den Erwartungen liegenden Renditen verbesserten sich die individuell ausgewiesenen Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie im Durchschnitt von 107.1% Ende Vorjahr auf 110.8% und bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie von 79.7% Ende Vorjahr auf 82.6%.

Aufgrund der tiefen Marktzinsen und der damit verbundenen tiefen Renditeerwartungen sind die Vorsorgeeinrichtungen in der Pflicht, ihre Verpflichtungen vorsichtiger zu bewerten. Damit die zukünftigen Kosten der steigenden Lebenserwartung schon im heutigen Deckungsgrad berücksichtigt werden und entsprechend die Sollrendite reduziert wird, verwenden für die Schätzung der Lebenserwartung immer mehr Vorsorgeeinrichtungen Generationentafeln anstelle von Periodentafeln. Zur Stabilisierung des Systems sind über die letzten Jahre grosse Anpassungen geleistet worden. Auch im Jahr 2017 haben viele Vorsorgeeinrichtungen die technischen Zinssätze und in vergleichbarem Ausmass die zukünftigen Zinsversprechen, insbesondere die Umwandlungssätze von Beitragsprimatskassen, gesenkt. Dadurch haben die Versprechen der Vorsorgeeinrichtungen ein realistischeres Niveau erreicht. Die durchschnittlichen künftigen Zinsversprechen bleiben jedoch mit 2.75% bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie bzw. 3.12% bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie weiterhin höher als die durchschnittlich verwendeten technischen Zinssätze von 2.22% bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie bzw. 2.61% bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie. Bleibt das Marktzinsniveau auf dem aktuellen tiefen Stand, so werden einige Vorsorgeeinrichtungen nochmals Anpassungen zur Sicherung der laufenden Renten und der zukünftigen Rentenversprechen vornehmen müssen.

Vorsorgeeinrichtungen, deren umhüllender Teil den obligatorischen Teil nur geringfügig übersteigt, können aufgrund des gesetzlichen BVG-Mindestumwandlungssatzes von aktuell 6.8% ihre Umwandlungssätze nicht derart senken, dass die resultierenden Zinsversprechen ein realistisches Niveau erreichen.

1 Die einheitlichen Grundlagen sind die Generationentafeln BVG 2015 mit einem technischen Zinssatz von 2.2% (Durchschnitt der technischen Zinssätze der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie).

1.3 Analyse der einzelnen Risikodimensionen

Die OAK BV beurteilt die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen mithilfe einer Analyse der Risiken. Dabei werden vier Risikodimensionen analysiert: Deckungsgrad, Zinsversprechen, Sanierungsfähigkeit und Anlagestrategie. Jeder Risikodimension werden fünf Stufen zugeordnet von 1 („tiefes Risiko") bis 5 („hohes Risiko"), siehe Kap. 11.2.

Deckungsgrad

Wichtigster Risikoindikator ist der aktuelle Deckungsgrad; er wird daher für die Bestimmung des Gesamtrisikos doppelt gewichtet. Zur besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Deckungsgrade wird für die Risikobeurteilung eine Schätzung mit einheitlichen Grundlagen verwendet.[1] Die Deckungssituation hat sich dabei im letzten Jahr weiter verbessert. Grund dafür waren die sehr guten Anlagerenditen. Dem entgegen gewirkt haben die weiter reduzierten technischen Zinssätze, wobei tiefere technische Zinssätze eine vorsichtigere Bewertung bedeuten. Lediglich 5% (Vorjahr: 24%) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie weisen noch ein eher hohes oder ein hohes Risiko aus, wobei die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie weiterhin deutlich höhere Risikowerte aufweisen.

Zinsversprechen

Im vergangenen Jahr wurden auch die Zinsgarantien für Altersrenten gesenkt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bleiben sie aber weiterhin relativ hoch (BVG-Mindestumwandlungssatz). Damit sind die Zinsversprechen, welche den Altersleistungen zugrunde liegen, in vielen Fällen immer noch höher als die von der Vorsorgeeinrichtung für die Deckungsgradbestimmung verwendeten technischen Zinssätze. Diese Differenz ist im Gesetz nicht vorgesehen und kann bisher auch nicht durch paritätische Beiträge finanziert werden. 40% (Vorjahr: 52%) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie weisen in der Risikodimension Zinsversprechen ein eher hohes oder ein hohes Risiko aus.

Sanierungsfähigkeit

Falls eine Vorsorgeeinrichtung über Zusatzbeiträge oder über die Kürzung von zukünftigen Leistungen (insbesondere Minderverzinsungen) saniert werden muss, sind die Konsequenzen für Arbeitgeber wie auch für Arbeitnehmer erheblich. Der eigentliche Risikofaktor ist dabei der Anteil der Rentenverpflichtungen, müssen doch die Rentenbezüger stets

mitfinanziert werden. Je grösser dieser Anteil ausfällt, desto kleiner ist letztlich die Wirkung von Sanierungsmassnahmen. Insgesamt hat sich die Struktur der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert, weswegen auch die Sanierungsfähigkeit im Durchschnitt etwa gleich bleibt. Der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen, welche in diesem Bereich ein eher hohes oder ein hohes Risiko aufweisen, liegt bei 45% (Vorjahr: 50%).

Anlagestrategie

Der Renditedruck auf die Vorsorgeeinrichtungen bleibt hoch, auch wenn er aufgrund der Reduktionen von technischen Zinssätzen und Zinsversprechen reduziert werden konnte. Grund dafür bleiben die Verpflichtungen, welchen im Durchschnitt relativ hohe Zinsgarantien zugrunde liegen. Die Vorsorgeeinrichtungen haben im Berichtsjahr den strategischen Anteil der risikobehafteten Anlagen erhöht. 46% (Vorjahr: 41%) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie weisen im Bereich der Anlagen ein eher hohes oder ein hohes Risiko aus.

1.4 Schwerpunktthema: Wann wird Solidarität zur ungewollten Umverteilung?

In der beruflichen Vorsorge bilden die Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung eine Risikogemeinschaft, in welcher sie zusammen bestimmte Risiken tragen. Entscheidend für die Existenz von Solidaritäten ist das kollektive Element in der beruflichen Vorsorge: Nur im Kollektiv können die Risiken Einzelner von allen gemeinsam getragen werden.

Eine Solidarität ist so lange gewollt, wie die Haltung der Gemeinschaft gegenüber der dadurch ausgelösten Umverteilung positiv bleibt. Grundsätzlich werden Solidaritäten gut akzeptiert, wenn ein zufälliges Ereignis die Empfänger der Umverteilung bestimmt und diese durch das Ereignis einen Schaden erfahren. In der schweizerischen beruflichen Vorsorge existieren Solidaritäten für Invalidität und Tod, Langlebigkeit, garantierte Altersrenten, garantiertes Freizügigkeitskapital sowie Insolvenz der Vorsorgeeinrichtung.

Nur wenn die Annahmen hinter den Solidaritäten zutreffend sind, funktionieren diese so wie vorgesehen. Im Bereich der Garantie fixer Renten war das über die letzten Jahre nicht mehr der Fall. Die Annahmen bezüglich der Lebenserwartung sowie der Anlagerenditen wurden den sich verändernden Realitäten nicht genügend schnell angepasst. Dies führte zu unbeabsichtigten Umverteilungen, welche einseitig von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebern getragen werden mussten resp. müssen und als unfair betrachtet werden können. Mit knapp 1% der gesamten Vorsorgekapitalien der Vorsorgeeinrichtungen hat die jährliche Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern ein kritisches Niveau erreicht.

Der BVG-Mindestumwandlungssatz hat sich in seiner heutigen Ausgestaltung historisch als zu wenig flexibel erwiesen. Die zu hohen Zinsversprechen in den Umwandlungssätzen stellen weiterhin ein bedeutendes finanzielles Risiko der zweiten Säule dar. Um die Systemstabilität zu verbessern, sollte die Höhe des BVG-Mindestumwandlungssatzes gesenkt und flexibilisiert werden sowie – falls erwünscht – eine transparente Zusatzfinanzierung gesetzlich ermöglicht werden.

In Zukunft können Leistungssenkungen basierend auf realistischeren Annahmen, eine transparente Zusatzfinanzierung oder höhere Erträge auch wieder zu Überschüssen führen. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen sich rechtzeitig mit der Frage auseinandersetzen, wie diese allfälligen Überschüsse zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern verteilt werden sollen. Sie sollten verbindliche Verteilungsregeln festhalten. Dabei sollte auch versucht werden, die aufgrund zu hoher Umwandlungssätze entstandenen Umverteilungen auszugleichen und den Bedürfnissen der aktiven Versicherten gleich viel Bedeutung beizumessen wie jenen der Rentner. Für das Funktionieren der zweiten Säule braucht es das Vertrauen beider Versichertengruppen.

1.5 Ausblick

In den neun Jahren seit der Finanzmarktkrise von 2008 haben die Vorsorgeeinrichtungen mit Ausnahme der Jahre 2011 und 2015 von guten bis sehr guten Anlageerträgen profitiert. Vielfach wurde ein Teil dieser Erträge für die vorsichtigere Bewertung der Rentenverpflichtungen verwendet. Einschneidender waren die Anpassungen auf der Leistungsseite, wo das Rentenniveau in den letzten vier Jahren durch die beschlossenen Senkungen der Umwandlungssätze um durchschnittlich rund 10% gesenkt wurde. Damit wurden die zukünftig

notwendigen Renditen gesenkt und die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen gestärkt, was sich in den geäufneten Wertschwankungsreserven und vorhandenen freien Mitteln zeigt. Andererseits wurden die Reduktionen des Leistungsniveaus oft nicht vollständig ausgeglichen; teilweise mussten resp. müssen die Versicherten diese selber ausgleichen oder sich auf das tiefere Leistungsniveau einstellen.

Ein vorausschauendes und risikoorientiertes Verhalten der Vorsorgeeinrichtungen wird sich insbesondere in Anlagejahren mit unterdurchschnittlicher Performance auszahlen. Sofern das Zinsniveau auf dem aktuell tiefen Niveau bleibt, besteht bei jenen Vorsorgeeinrichtungen, deren Leistungen nicht ausreichend finanziert sind, noch Anpassungsbedarf bei den Umwandlungssätzen. Die Vorsorgeeinrichtungen mit fehlender resp. nur teilweise bestehender Risikofähigkeit werden auch künftig mit grösseren Herausforderungen konfrontiert sein. Das betrifft insbesondere Vorsorgeeinrichtungen, deren Leistungen nahe dem BVG-Obligatorium sind.

Nachdem die Rentenreform AV 2020 verworfen wurde, bleibt die Politik in der Pflicht, für ein realistisches Zinsversprechen auch beim BVG-Mindestumwandlungssatz zu sorgen und – falls gewünscht – eine transparente Zusatzfinanzierung der im heutigen Umfeld zu hohen Zinsversprechen zu ermöglichen.

2 Erhebung über die finanzielle Lage 2017

2.1 Durchführung der Umfrage

Mit der für die ganze Schweiz einheitlichen Erhebung wird eine aktuelle Gesamtsicht über die finanzielle Lage des Systems der beruflichen Vorsorge ermöglicht. Im Unterschied zur Pensionskassen-Statistik des Bundesamts für Statistik enthält sie zudem eine Beurteilung und Bewertung der Systemrisiken. Zur Beschleunigung der Erhebung wird bewusst in Kauf genommen, dass zum Zeitpunkt der Erhebung in der Regel erst provisorische Zahlen für die Jahresabschlüsse der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen vorliegen.

Der vorliegende Bericht enthält die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung und basiert auf den Angaben der Vorsorgeeinrichtungen. Dabei wurden die wesentlichen finanz- und versicherungstechnischen Risiken, denen die Vorsorgeeinrichtungen ausgesetzt sind, qualifiziert und eingestuft. Die OAK BV ist sich bewusst, dass nicht sämtliche spezifischen Risiken der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen mit den vorhandenen Daten abschätzbar sind. Die Beurteilung der individuellen Risikosituation liegt in der Verantwortung des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung und basiert auf den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

Ziel der Erhebung ist es, eine objektivierte Einschätzung der Systemrisiken der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen vornehmen zu können. Die detaillierten Daten und Auswertungen der OAK BV werden den kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden, jeweils für ihre entsprechende Aufsichtsregion, zur Verfügung gestellt. Die verdichteten Ergebnisse der Studie sind zudem auf dem Internet unter **http://www.oak-bv.admin.ch/de/themen/erhebung-finanzielle-lage** einsehbar.

Der Rücklauf der für diesen Bericht verwendeten Fragebogen präsentiert sich per Mitte April 2018 wie folgt:

Abb. 1: Rücklaufquote der Fragebogen

	2017		2016		2015	
	Anzahl	Anteil[1)]	Anzahl	Anteil[1)]	Anzahl	Anteil[1)]
Versandte Fragebogen	1'776	100.0%	1'865	100.0%	1'936	100.0%
Eingereichte Fragebogen	1'683	94.8%	1'725	92.5%	1'793	92.6%
davon in Liquidation	21	1.2%	34	1.8%	44	2.3%
davon nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt	8	0.5%	9	0.5%	6	0.3%
Für diesen Bericht verwendete Fragebogen	1'654	93.1%	1'682	90.2%	1'743	90.0%

1) in Prozent der versandten Fragebogen

Die Gesamtzahl der versandten Fragebogen ist gesunken, da erneut mehr Vorsorgeeinrichtungen aufgelöst als neu gegründet wurden. Der Anteil der eingereichten Fragebogen hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Es sind eher kleinere Vorsorgeeinrichtungen, die den Fragebogen nicht eingereicht haben. Abgesehen von der Vollerhebung der Pensionskassen-Statistik ist die Erhebung der OAK BV die umfassendste Erhebung, und sie erlaubt eine repräsentative Aussage zur finanziellen Lage der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen.

2.2 Basisdaten und Kennzahlen

Die Basisdaten und Kennzahlen der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen präsentieren sich wie folgt:

Abb. 2: Basisdaten der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie[2)]

	2017	2016	2015
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	1'616	1'643	1'705
Anzahl aktive Versicherte	3'850'189	3'728'054	3'729'812
Anzahl Rentner	761'307	738'727	734'767
Basislohnsumme	287'075	279'012	275'408
Versicherte Lohnsumme	212'502	207'250	201'582
Rentensumme	20'746	20'158	20'192
Bilanzsumme	876'241	810'748	767'154
Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht	8'695	6'522	6'944
Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht	2'089	2'225	2'154
BVG-Altersguthaben	198'871	192'802	186'634
Vorsorgekapital aktive Versicherte	456'544	435'484	419'764
Vorsorgekapital Rentner	282'946	269'995	256'968
Technische Rückstellungen	29'788	27'309	27'251
Reglementarische Beiträge	40'368	38'998	38'277
Andere Beiträge	1'594	1'343	2'449

2) Alle Geldbeträge sind in Mio. CHF angegeben.

Abb. 3: Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie[3)]

	2017	2016	2015
ø Verzinsung Altersguthaben (Beitragsprimat)	1.95%	1.54%	1.95%
ø Technischer Zinssatz	2.22%	2.43%	2.66%
Anteil Generationentafeln	42.5%	35.8%	29.5%
ø Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen	110.8%	107.1%	106.8%
ø Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen	109.6%	106.2%	105.1%
Anteil Unterdeckungen	1.0%	11.8%	12.5%
Anteil Leistungsprimat	5.3%	5.5%	5.6%
ø geplanter Umwandlungssatz (in 5 Jahren, im Alter 65, Beitragsprimat)	5.47%	5.63%	5.83%
ø Zinsversprechen bei Pensionierung (in 5 Jahren)	2.75%	2.97%	3.25%
Anteil registrierte Vorsorgeeinrichtungen	97.5%	97.7%	97.5%
Anteil BVG-Altersguthaben an Vorsorgekapital Aktive	43.6%	44.3%	44.5%
Anteil Rentenverpflichtungen	38.3%	38.3%	38.0%
ø Auswirkung von Sanierungsbeiträgen	0.4%	0.4%	0.4%
ø Auswirkung von Minderverzinsungen	0.6%	0.6%	0.6%
Anteil Sachwerte an Anlagen	58.7%	57.6%	56.4%
ø Nettorendite auf Anlagen	6.9%	3.6%	0.7%
ø Fremdwährungsexposure	16.4%	16.6%	17.0%
ø geschätzte Volatilität	6.2%	6.2%	6.0%
ø Ziel-Wertschwankungsreserven	18.0%	18.0%	18.4%

3) Alle Anteile und Durchschnitte sind mit dem Vorsorgekapital gewichtet.

Abb. 4: Basisdaten der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie[2)]

	2017	2016	2015
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	38	39	38
Anzahl aktive Versicherte	325'723	322'040	308'343
Anzahl Rentner	156'184	150'098	143'834
Basislohnsumme	25'339	25'004	24'044
Versicherte Lohnsumme	20'479	20'237	19'500
Rentensumme	5'095	4'975	4'727
Bilanzsumme	111'551	103'190	97'248
Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht	82	106	67
Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht	11	11	10
BVG-Altersguthaben	22'677	22'183	21'072
Vorsorgekapital aktive Versicherte	57'435	55'963	53'153
Vorsorgekapital Rentner	68'043	64'269	60'955
Technische Rückstellungen	8'532	7'046	5'139
Reglementarische Beiträge	5'263	5'238	4'833
Andere Beiträge	222	187	461

2) Alle Geldbeträge sind in Mio. CHF angegeben.

Abb. 5: Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie[3)]

	2017	2016	2015
ø Verzinsung Altersguthaben (Beitragsprimat)	2.64%	1.91%	1.74%
ø Technischer Zinssatz	2.61%	2.84%	3.11%
Anteil Generationentafeln	18.4%	18.2%	20.6%
ø Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen	82.6%	79.7%	80.4%
ø Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen	78.4%	74.9%	76.1%
Anteil Unterdeckungen	84.6%	95.8%	86.1%
Anteil Leistungsprimat	47.5%	47.3%	57.4%
ø geplanter Umwandlungssatz (in 5 Jahren, im Alter 65, Beitragsprimat)	5.71%	5.88%	6.12%
ø Zinsversprechen bei Pensionierung (in 5 Jahren)	3.12%	3.34%	3.69%
Anteil registrierte Vorsorgeeinrichtungen	100.0%	100.0%	100.0%
Anteil BVG-Altersguthaben an Vorsorgekapital Aktive	39.5%	39.6%	39.6%
Anteil Rentenverpflichtungen	54.2%	53.5%	53.4%
ø Auswirkung von Sanierungsbeiträgen	0.2%	0.2%	0.2%
ø Auswirkung von Minderverzinsungen	0.4%	0.4%	0.4%
Anteil Sachwerte an Anlagen	61.7%	61.7%	60.4%
ø Nettorendite auf Anlagen	8.2%	3.9%	1.5%
ø Fremdwährungsexposure	17.6%	17.7%	16.4%
ø geschätzte Volatilität	6.1%	6.1%	6.1%
ø Ziel-Wertschwankungsreserven	15.2%	15.0%	14.8%

3) Alle Anteile und Durchschnitte sind mit dem Vorsorgekapital gewichtet.

3 Schwerpunktthema: Wann wird Solidarität zur ungewollten Umverteilung?

3.1 Ausgangslage

Die Ursprünge der beruflichen Vorsorge in der Schweiz reichen zwar zurück bis ins 19. Jahrhundert, aber das allgemeine Pensionskassen-Obligatorium wurde erst 1985 eingeführt. Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) stellte damals die Minimalanforderungen an alle bestehenden und neuen Vorsorgeeinrichtungen in Form eines Rahmengesetzes auf. Diese Anforderungen betrafen Organisations-, aber auch Beitrags- und Leistungsfragen. Es entstand im Bereich der Sozialversicherungen ein berufliches Vorsorgesystem, das verschiedene Garantien und Solidaritäten sowie das individuelle Altersguthaben kennt.

Seit 1985 hat sich das wirtschaftliche Umfeld der Schweiz laufend verändert. Auf die Phase einer hohen Inflation zwischen 1970 und Anfang der 1990er Jahre folgte ab Mitte der 1990er Jahre eine lange Phase der sinkenden Inflation. Nach der Finanzmarktkrise von 2008 führten insbesondere die geldpolitischen Massnahmen der Notenbanken zu negativen Inflationsraten und, als Folge davon, zu negativen Marktzinssätzen für Obligationen und kurzfristige Anlagen.

Gleichzeitig veränderte sich seit Einführung des BVG-Obligatoriums die Demographie der Schweiz. So nahm insbesondere die Lebenserwartung der Rentner kontinuierlich zu. Für Männer im Alter von 65 Jahren stieg sie zwischen 1985 und 2015 von 16.6[2] Jahren auf 20.1[3] Jahre an. Die durchschnittliche Rentendauer erhöhte sich folglich bei den Männern um rund 21%. Für Frauen im Alter von 65 Jahren stieg die Lebenserwartung im selben Zeitraum von 20.9[2] auf 22.2[3] Jahre an. Die durchschnittliche Rentendauer erhöhte sich folglich bei den Frauen um rund 6%.

Auch die gesetzlichen Beitrags- und Leistungsvorgaben im BVG haben seit 1985 Veränderungen erfahren. Neben vielen anderen Anpassungen wurden die gesetzlichen Altersgutschriften erhöht, der BVG-Mindestumwandlungssatz stufenweise von 7.2% auf 6.8% reduziert und die BVG-Minimalverzinsung in mehreren Schritten von 4.0% bis auf 1.0% gesenkt. Im diesjährigen Schwerpunktkapitel wird analysiert, wie sich die im BVG festgelegten Garantien und die daraus resultierenden Solidaritäten über die Zeit entwickelt haben und ob die vorgenommenen Anpassungen ausreichend waren, um die wirtschaftlichen Veränderungen in dieser Periode adäquat aufzufangen.

Im Folgenden wird mit einer Auslegeordnung der in der beruflichen Vorsorge existierenden Solidaritäten und Garantien gestartet. Diese Solidaritäten werden dann in einen historischen Rahmen gesetzt. Zudem wird die Solidarität, welche die Garantie fixer Altersrenten ermöglicht, genauer analysiert, zum einen theoretisch und zum anderen – so weit als möglich – quantitativ. Abgeschlossen wird das Schwerpunktthema mit einer aktuellen Beurteilung der Solidaritätselemente in der beruflichen Vorsorge.

3.2 Solidarität als gewollte Umverteilung

In der beruflichen Vorsorge bilden die Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung eine Risikogemeinschaft, in welcher sie zusammen bestimmte Risiken tragen. Entscheidend für die Existenz von Solidaritäten ist das kollektive Element in der beruflichen Vorsorge: Nur im Kollektiv können die Risiken Einzelner von allen gemeinsam getragen werden. Im Falle eines individuellen Alterssparens ist dies ohne eine zusätzliche Absicherung (beispielsweise mittels einer Versicherung) nicht möglich.

Eine Solidarität ist so lange gewollt, als dass die Haltung der Gemeinschaft gegenüber der dadurch ausgelösten Umverteilung positiv bleibt. Grundsätzlich werden Solidaritäten gut akzeptiert, wenn die Empfänger durch den Eintritt eines zufälligen Ereignisses selektioniert werden und diese durch das Ereignis einen Schaden erfahren. In der schweizerischen beruflichen Vorsorge existieren Solidaritäten für Invalidität und Tod, Langlebigkeit, garantierte Altersrenten, garantiertes Freizügigkeitskapital sowie Insolvenz der Vorsorgeeinrichtung.

- Im Falle einer Invalidität oder eines Todesfalls findet eine gewollte Umverteilung von Risikobeiträgen an von der Invalidität betroffene Versicherte oder an Angehörige von verstorbenen Versicherten statt. Die breite Akzeptanz dieser Solidarität fusst auf folgenden Eigenschaften der Leistungsempfänger:
  - sie sind in der Regel von einem finanziellen Schaden betroffen,

2 basierend auf den Sterbetafeln EVK 1990 (mittleres Erhebungsjahr 1986)
3 basierend auf den Sterbetafeln BVG 2015 (mittleres Erhebungsjahr 2012, projiziert auf 2015)

- der Kreis der Empfänger ist klein (das Ereignis ist selten), und,
- die Leistungsempfänger sind in der Regel zufällig vom Ereignis betroffen.

– Im Bereich der Altersrenten existiert die Solidarität von unterdurchschnittlich lang lebenden Rentnern mit überdurchschnittlich lang lebenden Rentnern. Zu den Rentenleistungen gehören auch die an überlebende Ehepartner ausbezahlten Renten. Dies entspricht einer Solidarität von alleinstehenden Versicherten mit verheirateten Versicherten.
– Die garantierten Altersrenten stellen eine mächtige Solidarität im schweizerischen System der beruflichen Vorsorge dar und tragen wesentlich zur Verlässlichkeit der Renten bei. Unabhängig von der finanziellen Lage einer Vorsorgeeinrichtung sind die Altersrenten nominell garantiert. Mit dieser Garantie fallen gleichzeitig die Rentner als Sanierer im Falle einer finanziellen Schieflage der Vorsorgeeinrichtung weg. Garant für die Aufrechterhaltung dieser Solidarität sind deshalb einzig die aktiven Versicherten und der Arbeitgeber.
– Ebenfalls als Solidarität kann die Garantie der Freizügigkeitsleistung betrachtet werden. Unabhängig von der finanziellen Lage einer Vorsorgeeinrichtung ist im Falle eines Einzelaustritts die Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 Freizügigkeitsgesetz (FZG) garantiert.
– Der Sicherheitsfonds BVG nimmt mit seinen Aufgaben weitere Solidaritäten im System der schweizerischen beruflichen Vorsorge wahr. Die beabsichtigte Umverteilung im Falle von Insolvenzen läuft von Versicherten in solventen Vorsorgeeinrichtungen zu Versicherten in insolventen Vorsorgeeinrichtungen.

Die genannten Solidaritäten führen zu kleineren und grösseren Umverteilungen, abhängig unter anderem von der garantierten Leistung und der Versichertenstruktur. Alle erwähnten Solidaritäten basieren auf Annahmen. Erweisen sich diese Annahmen systematisch als falsch, so funktionieren Solidaritäten nicht mehr in der geplanten Art und Weise.

3.3 Entwicklung der Solidaritäten in der beruflichen Vorsorge

Bei Einführung des Obligatoriums war das System der beruflichen Vorsorge von zwei Umverteilungen geprägt, welche im heutigen System nicht mehr existieren: Einerseits von jener zugunsten der Eintrittsgeneration[4], andererseits bis zur Einführung des FZG per 1. Januar 1995 von der Umverteilung zwischen Arbeitnehmenden, welche den Arbeitgeber verlassen haben, und dem Arbeitgeber resp. den verbleibenden Arbeitnehmenden. Bei einem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung mussten bis Ende 1994 – je nach Anzahl Dienstjahren – nicht sämtliche Beiträge des Arbeitgebers mitgegeben werden, und die Anlageerträge blieben vollständig in der Vorsorgeeinrichtung.

Der gesetzliche BVG-Mindestumwandlungssatz von 7.2% (Art. 17 BVV 2, inzwischen aufgehoben) war bei Einführung des BVG in Bezug auf die darin enthaltene Lebenserwartung überhöht, weil diese auf den technischen Grundlagen der 1970er Jahre basierte. Zu wenig bedacht wurde die mit den medizinischen Fortschritten einhergehende Verlängerung der Lebenserwartung. Der dem Umwandlungssatz von 7.2% zugrunde liegende technische Zinssatz von 4.0% lag hingegen unterhalb der damaligen Renditen von Bundesobligationen. Dies führte dazu, dass die Anlagerenditen der Vorsorgeeinrichtungen, selbst ohne Eingehen von hohen Anlagerisiken, im Durchschnitt deutlich über 4.0% lagen. Deshalb war die Finanzierung der gesprochenen Renten anfänglich kein Problem. Für die periodisch anfallende Nachfinanzierung der Renten, die jeweils bei einem Wechsel auf neue, die gestiegene Lebenserwartung einbeziehende technische Grundlagen notwendig wurde, konnten die Vorsorgeeinrichtungen auf ihre Anlagerenditen zurückgreifen.

Für die Finanzierung der garantierten Renten waren die Vorsorgeeinrichtungen somit in der Vergangenheit auf Vermögenserträge angewiesen, die deutlich über den technischen Zinssätzen lagen. Erst diese Mehrrendite und die erwähnten Mutationsgewinne sicherten deren Finanzierung und ermöglichten mancher Vorsorgeeinrichtung zudem die Gewährung eines Teuerungsausgleichs auf den laufenden Renten.

Der technische Zinssatz entsprach zu Beginn des BVG der angenommenen durchschnittlichen Lohnerhöhung. Daraus liess sich die sogenannte goldene Regel ableiten, wonach die Verzinsung der Altersguthaben der jährlichen Lohnentwicklung entsprechen sollte. Ihr mass man im Beitragsprimat bei

4 Der Eintrittsgeneration gehören die Personen an, die bei Inkrafttreten des BVG das 25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter noch nicht erreicht haben.

der Definition des Leistungsziels eine zentrale Rolle zu. Sowohl Verzinsung wie Lohnentwicklung sind inzwischen deutlich tiefer als bei Einführung des Obligatoriums, womit die goldene Regel weiterhin Gültigkeit hat. Die Verzinsung lag in der Regel bis heute oberhalb der Lohnentwicklung.

3.4 Funktionsweise der garantierten Altersrenten

Die gesetzliche Garantie laufender Renten führt dazu, dass die Vorsorgeeinrichtungen gegenüber den Rentenbezügern implizit unveränderliche Zinsversprechen abgeben müssen. Für die Umsetzung dieser Garantie ist es notwendig, dass die aktiven Versicherten und der Arbeitgeber bereit sind, die Anlagerisiken auf den Vorsorgekapitalien der Rentner auszugleichen. Die Höhe dieser impliziten Zinsversprechen bildet eine der vier Dimensionen der Risikobeurteilung der OAK BV (vgl. dazu Kapitel 5: Zinsversprechen bei Pensionierung). Je höher das abgegebene Zinsversprechen (resp. die garantierte Rente) ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Erträge auf den Vorsorgekapitalien der Rentner nicht ausreichen, um die Renten zu finanzieren. In einem solchen Fall müssen die aktiven Versicherten in erster Linie und der Arbeitgeber in zweiter Linie die Finanzierungslücke schliessen.

Die paritätischen Führungsgremien der Vorsorgeeinrichtungen sind bei der Festlegung der Rentenhöhen nicht vollständig frei. Die reglementarisch versprochenen Renten müssen die Minimalanforderungen des BVG einhalten. Im Bereich des BVG-Obligatoriums (d.h. im Lohnbereich bis CHF 84'600) wird die Rentenhöhe mittels des gesetzlichen BVG-Mindestumwandlungssatzes bestimmt. Garant der gesetzlich fixierten Minimalrentenhöhen bleiben die aktiven Versicherten und der Arbeitgeber. Sie tragen das Risiko, dass der Gesetzgeber bezüglich der Einschätzung der Langlebigkeit zu pessimistisch und bezüglich der Prognose der Anlagerenditen zu optimistisch war.

Wie erwähnt hat sich die Lebenserwartung von 65-jährigen Männern und Frauen über die letzten drei Jahrzehnte um rund 21% resp. 6% erhöht. Da diese Erhöhungen nicht eingeplant waren, mussten sie jeweils nachfinanziert werden. Um den jeweiligen Anstieg abschätzen zu können, braucht es verlässliche Prognosemodelle. Heutzutage verwenden darum immer mehr Vorsorgeeinrichtungen Generationentafeln.

Eine treffsichere Schätzung der künftigen Anlagerendite einer Vorsorgeeinrichtung ist nur bei stark vermindertem Anlagerisiko möglich. Investiert eine Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich in Obligationen und Geldmarktanlagen ohne Bonitätsrisiken, so ist ihre Rendite über die Laufzeit der Anlagen im vornherein bekannt. Nachteil dieser Strategie ist, dass die Anlagerendite im Vergleich zu einem gemischten Portfolio aus Obligationen, Immobilien, Aktien und alternativen Anlagen im Durchschnitt deutlich tiefer ausfällt. Für Vorsorgeeinrichtungen hat der Gesetzgeber deshalb die Möglichkeit von Sanierungsmassnahmen vorgesehen, um auch etwas risikoreichere und dadurch ertragsreichere Anlagestrategien zu ermöglichen; dies im Gegensatz zu Versicherungsgesellschaften, welche die Deckung ihrer Verpflichtungen jederzeit garantieren müssen. Risikoreichere Anlagestrategien ermöglichen langfristig mehr Ertrag und folglich tiefere Beiträge oder höhere Renten, führen aber im Gegenzug zu mehr Unsicherheit bezüglich der Anlagerenditen.

Die Garantie der laufenden Renten erfordert deshalb – als conditio sine qua non – die Solidarität der aktiven Versicherten mit den Rentenbezügern. Damit die Solidarität wie gewünscht funktioniert, d.h. nur dem Ausgleich temporärer Ertragsschwankungen dient, müssen die Vorsorgeeinrichtungen ihr Zinsversprechen innerhalb der gesetzlich garantierten Rente auch erwirtschaften können, ohne dass sie zu hohe Anlagerisiken eingehen müssen.

3.5 Finanzierung der garantierten Altersrenten im Zeitverlauf

Entsprechen die durchschnittlichen Vermögenserträge dem im BVG-Mindestumwandlungssatz enthaltenen Zinsversprechen, befindet sich das System im Gleichgewicht. Liegen die durchschnittlichen Vermögenserträge darüber, können die erwirtschafteten Überschüsse auf die aktiven Versicherten und die Rentner verteilt werden. Liegen die Vermögenserträge hingegen unterhalb des Zinsversprechens, so basieren die Rentenversprechen auf zu hohen Renditeerwartungen oder auf einer unterschätzten Lebenserwartung. Die aktiven Versicherten müssen dann als Garant an die nicht ausreichende Finanzierung der laufenden Renten beitragen. Dies bedeutet, dass in diesem Fall die laufenden Erträge der Vorsorgeeinrichtung weitgehend zur Finanzierung der Rentengarantien herangezogen werden müssen und nicht anteilsmässig auf die aktiven Versicherten und die Rentner aufgeteilt werden können.

Abb. 6: BVG-Zinsversprechen sowie erwartete und realisierte Anlagerenditen

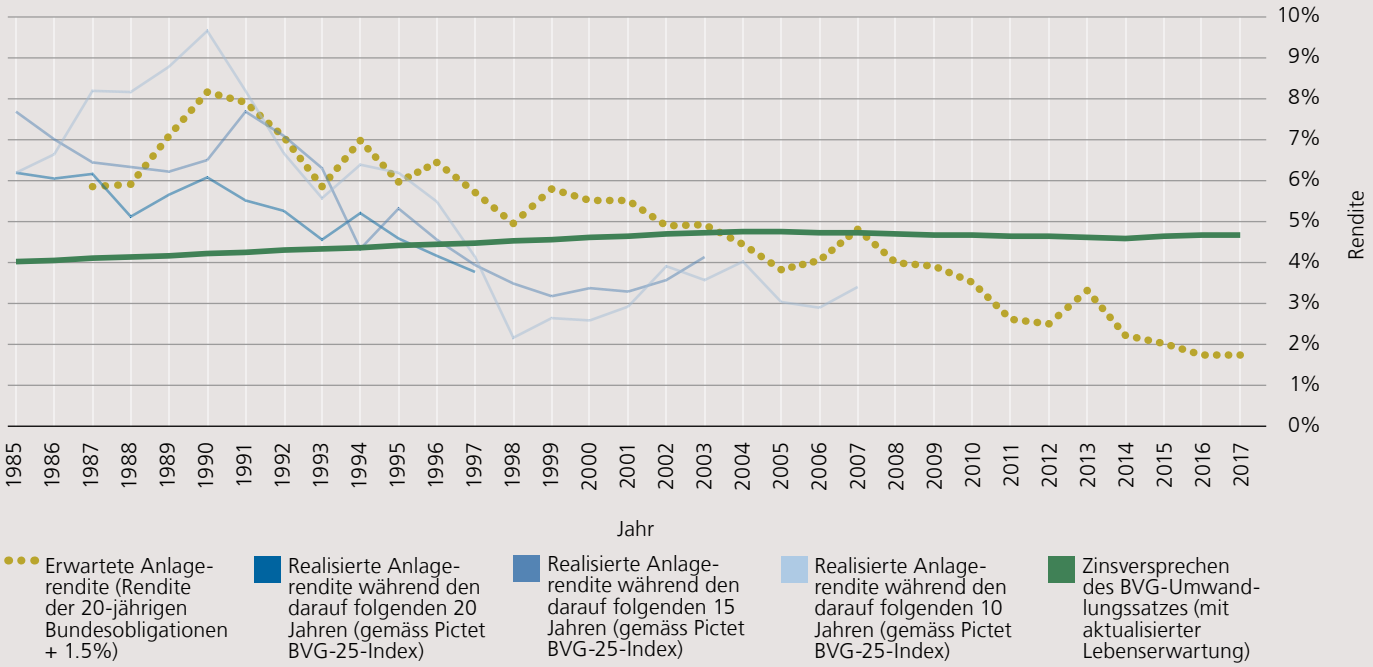

Abb. 6 vergleicht die zwischen 1985 und 2017 in den BVG-Mindestumwandlungssätzen enthaltenen Zinsversprechen[5] mit der erwarteten Anlagerendite sowie mit den jeweils über 20, 15 resp. 10 Jahre realisierten Anlagerenditen.

Aus Abb. 6 ist folgendes ersichtlich:

– **Zinsversprechen des BVG-Mindestumwandlungssatzes (grüne Linie)**
Obwohl der BVG-Mindestumwandlungssatz von ursprünglich 7.2% in mehreren Schritten bis auf die heute geltenden 6.8% reduziert wurde, ist das darin enthaltene Zinsversprechen über die Jahre angestiegen, nämlich von 4.0%[6] auf 4.7%. Dies belegt, dass die Senkungen des BVG-Mindestumwandlungssatzes nicht einmal die Erhöhung der Lebenserwartung ausreichend berücksichtigt haben und dass das gesunkene Zins- und Ertragsniveau überhaupt nicht einbezogen wurde.

– **Erwartete Anlagerendite (gelbe gepunktete Linie)**
Die erwarteten Anlagerenditen werden mit den entsprechenden Renditen der 20-jährigen[7] Bundesobligationen plus einem Zuschlag von 1.5%-Punkten[8] approximiert. Diese Approximation gibt für eine durchschnittliche Vorsorgeeinrichtung ein realistisches Ertragspotential wieder. Aufgrund der kontinuierlichen Reduktion des Zinsniveaus ist das Renditepotential von ursprünglich rund 6% auf knapp 2% (per Ende 2017) gefallen. Dies stellt eine markante Veränderung dar, da das Renditepotential aktuell nur noch bei einem Drittel des Werts bei Einführung des BVG-Obligatoriums liegt.

5 Die Berechnung der Zinsversprechen basiert auf einer Interpolation zwischen den relevanten Fixpunkten von 4.0% 1985 und 4.7% 2016 (Generationentafeln BVG 2015, Kalenderjahr 2016), korrigiert um die Effekte der 1. BVG-Revision zwischen 2004 und 2014, wo die BVG-Mindestumwandlungssätze stufenweise von 7.2% auf 6.8% gesenkt worden sind.

6 Bei Einführung des BVG lag das Zinsversprechen für Männer im Alter 65 bei 3.5% und für Frauen im Alter 62 (ohne Witwerrente) bei rund 4.0%. Approximativ gehen wir unter Zurechnung der Verbesserung der zukünftigen Lebenserwartung (Generationentafeln) von einem Startwert im Jahr 1985 von 4.0% aus.

7 Der 20-Jahre-Horizont wird verwendet, da er ungefähr der durchschnittlichen Auszahlungszeit von Altersrenten entspricht.

8 Der Zuschlag von 1.5% approximiert die durchschnittliche Risikoprämie zwischen dem CS-PK-Index (ab dem Jahr 2000) resp. dem 1993er Pictet-BVG-25-Index (vor dem Jahr 2000) einerseits und den 20-jährigen Bundesobligationen, gemessen in den Jahren 1985 bis 2017, andererseits.

– **Realisierte Anlagerenditen über 10, 15 und 20 Jahre (blaue Linien)**
  Hier wird für jedes Jahr gezeigt, welche Anlagerendite eine Vorsorgeeinrichtung über die nachfolgenden 10, 15 resp. 20 Jahre realisieren konnte. Als Messgrösse wurde der Pictet BVG-25-Index verwendet. Dieser Index gibt die Rendite eines Portfolios mit einem Aktienanteil von 25% wieder. Es zeigt sich, dass sich die realisierten Anlagerenditen in der Tendenz gleich wie die erwarteten Renditen entwickelt haben. Konnte eine Vorsorgeeinrichtung von 1985 bis 2004 mit einem Aktienanteil von 25% noch eine durchschnittliche Jahresrendite von 6.2% p.a. erwirtschaften, lag die über 20 Jahre durchschnittlich erwirtschaftete Rendite von 1998 bis 2017 nur noch bei 3.7% p.a. Betrachtet man kürzere Horizonte, so fallen die Veränderungen ebenfalls deutlich, aber weniger gross aus. Für den 15-Jahres-Horizont hat sich die durchschnittliche Rendite zwischen den Jahren 1985 und 2003 von 7.6% auf 4.1% p.a. und für den 10-Jahres-Horizont von 6.1% (ab 1985) auf 3.4% p.a. (ab 2008) reduziert.

Für die Pensionierungsjahre 1985 bis 1995 (d.h. für die Versicherten-Jahrgänge von ca. 1920 bis 1930) übertrafen die zwischen dem Zeitpunkt der Pensionierung und in den zwanzig Jahren danach realisierten Anlagerenditen das damalige Zinsversprechen. Auf diesen Rentnerkapitalien wurde mehr Ertrag erwirtschaftet als für die Rentenzahlungen notwendig war. Ab dem Pensionierungsjahr 1995 begann sich zwischen dem jeweiligen Zinsversprechen und den effektiv realisierten resp. erwarteten Anlagerenditen kontinuierlich eine Schere zu öffnen. Bis zum Pensionierungsjahr 2007 (d.h. für die Versicherten-Jahrgänge bis ca. 1942) entsprach die erwartete Anlagerendite noch ungefähr dem Zinsversprechen, obwohl die realisierten 10- und 15-Jahres-Anlagerenditen teilweise bereits deutlich darunter lagen. Seit dem Pensionierungsjahr 2007 sind nun aber auch die erwarteten Anlagerenditen klar kleiner als die implizit abgegebenen Zinsversprechen.

3.6 Aktuelle Auswirkungen der garantierten Altersrenten

Nachfolgend werden die Kosten der Rentengarantien für die Jahre 2014 bis 2017 abgeschätzt.[9] Dazu werden die folgenden Elemente berücksichtigt:

– die unterschiedliche Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner zuzüglich eines Zuschlags für die Langlebigkeit,
– der Kapitalbedarf aufgrund der vorsichtigeren Bewertung von Rentenverpflichtungen (d.h. durch die Senkung der technischen Zinssätze) sowie
– die jährlichen Verluste aufgrund der Pensionierungen mit überhöhten Umwandlungssätzen (sogenannte technische Pensionierungsverluste[10]).

Der Vergleich dieser Elemente zeigt, proportional zum entsprechenden Vorsorgekapital, inwieweit im jeweiligen Kalenderjahr eine Umverteilung zulasten der aktiven Versicherten oder zulasten der Rentner stattgefunden hat. Zu beachten ist, dass gegenläufige Massnahmen, wie beispielsweise die Abfederung einer Umwandlungssatzsenkung über ausserordentliche Erhöhungen des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten, hier nicht berücksichtigt werden können. Der Vergleich lässt ausserdem ausser Acht, wieviel in den Jahren davor und danach verteilt resp. welche allfälligen Sanierungsmassnahmen beschlossen wurden[11]. Um auf eine Mehrjahres-Übersicht abstellen zu können, führen einige Vorsorgeeinrichtungen Buch über Ertragsentstehung und Verteilungsentscheidungen entlang den verschiedenen Versichertengruppen. Dies ermöglicht den Entscheidungsorganen, langfristig abgefederte und möglichst faire Entscheidungen zu fällen.

Aus diesen Punkten ergeben sich die in Abb. 7 ersichtlichen approximativen Umverteilungen (Details siehe Kasten).

9 Die Auswahl dieser Jahre entspricht den im Rahmen der Umfrage der OAK BV auswertbaren Jahren.
10 Bei einer Pensionierung wird das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten in das Vorsorgekapital der Rentner umgebucht. Sofern das zur Verfügung stehende Vorsorgekapital der neuen Rentner nicht dem Barwert ihrer künftigen Renten entspricht, muss die Vorsorgeeinrichtung die Differenz im Zeitpunkt der Pensionierung finanzieren. Dieser Betrag nennt sich technischer Pensionierungsverlust.
11 So haben Pensionierte als aktive Versicherte in der Regel bei der Bildung der Rückstellungen zur Deckung der technischen Pensionierungsverluste teilweise beigetragen.

Zur jährlichen Abschätzung werden die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner benötigt:

Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Rentner	2017	2016	2015	2014
Vorsorgekapital aktive Versicherte (in Mrd. CHF)	514.0	491.4	472.9	460.3
Vorsorgekapital Rentner (in Mrd. CHF)	351.0	334.3	317.9	306.5
Anteil Rentenverpflichtungen	40.6%	40.5%	40.2%	40.0%

Darauf basierend wird die Höhe der approximativen Umverteilungen hier beispielhaft für das Jahr 2017 aufgezeigt:

- Die Verzinsung der Vorsorgekapitalien resp. Altersguthaben der aktiven Versicherten beträgt insgesamt CHF 10.4 Mrd. im Berichtsjahr.
- Das Vorsorgekapital der Rentner wurde im Berichtsjahr zu insgesamt CHF 9.8 Mrd. verzinst. Darin enthalten ist ein Zuschlag von 0.5% des Vorsorgekapitals der Rentner für die zukünftig erwartete Reduktion der Sterblichkeit.
- Die Aufwertung des Vorsorgekapitals der Rentner basiert auf der Senkung der durchschnittlichen technischen Zinssätze um rund 0.2%-Punkte. Zusammen mit der Anwendung der Experten-Faustregel, nach welcher die Senkung des technischen Zinssatzes von einem Prozentpunkt zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien um rund 10% führt, ergibt sich eine Aufwertung zugunsten der Rentner von CHF 7.5 Mrd.
- Die Schätzung der technischen Pensionierungsverluste entspricht der kapitalisierten Barwertdifferenz des durchschnittlich angewendeten Umwandlungssatzes und des finanzierungstechnisch korrekten Umwandlungssatzes, multipliziert mit den jährlichen Neurenten von CHF 1.1 Mrd. (gemäss der Neurentenstatistik 2015 des Bundesamtes für Statistik). So ergibt sich eine Aufwertung zugunsten der Neurentner von CHF 0.9 Mrd.

Insgesamt ergibt sich so eine Zuweisung von CHF 10.4 Mrd. an die aktiven Versicherten sowie eine Zuweisung von total CHF 18.2 Mrd. an die Rentner.

Hätten die insgesamt CHF 28.6 Mrd. den aktiven Versicherten und den Rentnern proportional zu deren Vorsorgekapitalien zugewiesen werden können, wären davon CHF 17.0 Mrd. an die aktiven Versicherten und CHF 11.6 Mrd. an die Rentner entfallen. Somit ergibt sich für 2017 eine geschätzte Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern im Umfang von rund CHF 6.6 Mrd. oder 0.8% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der Rentner.

Abb. 7: Approximative Umverteilung von den aktiven Versicherten hin zu den Rentnern

	in Mrd. CHF	in % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der Rentner
2014	5.3	0.7%
2015	8.1	1.0%
2016	8.4	1.0%
2017	6.6	0.8%
Durchschnitt	**7.1**	**0.9%**

Die Dimension der jährlichen Umverteilungen von knapp 1% der gesamten Vorsorgekapitalien zeigt das deutliche Ausmass der Umverteilungsproblematik. Klar wird indes auch, dass es für die notwendige Nachfinanzierung der zu hohen Zinsversprechen keine einfachen Lösungen gibt. Gemäss der aktuellen Gesetzgebung gilt, dass als Finanzierungs- und Sanierungsquellen nur die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber in Frage kommen. Zukünftige Nachfinanzierungen für Neurentner können hingegen vermieden werden. Dazu müssen die Umwandlungssätze oder das Rentenalter derart angepasst werden, dass die resultierenden Zinsversprechen wieder mit den erwarteten Anlagerenditen der Vorsorgeeinrichtungen finanziert werden können.

Die Problematik wurde insofern etwas gemildert, als dass die aktiven Versicherten über die letzten Jahre trotz ihren für die Rentner geleisteten Nachfinanzierungen eine positive Realverzinsung der Altersguthaben erhalten haben (siehe Abb. 8), folglich die goldene Regel eingehalten werden konnte (vgl. dazu Kap. 3.3). In Vorsorgeeinrichtungen, welche mehr als die BVG-Mindestverzinsung gewähren konnten, profitierten die aktiven Versicherten sogar von überdurchschnittlichen inflationsbereinigten Zinsgutschriften.

Abb. 8: Inflationsbereinigter BVG-Mindestzinssatz

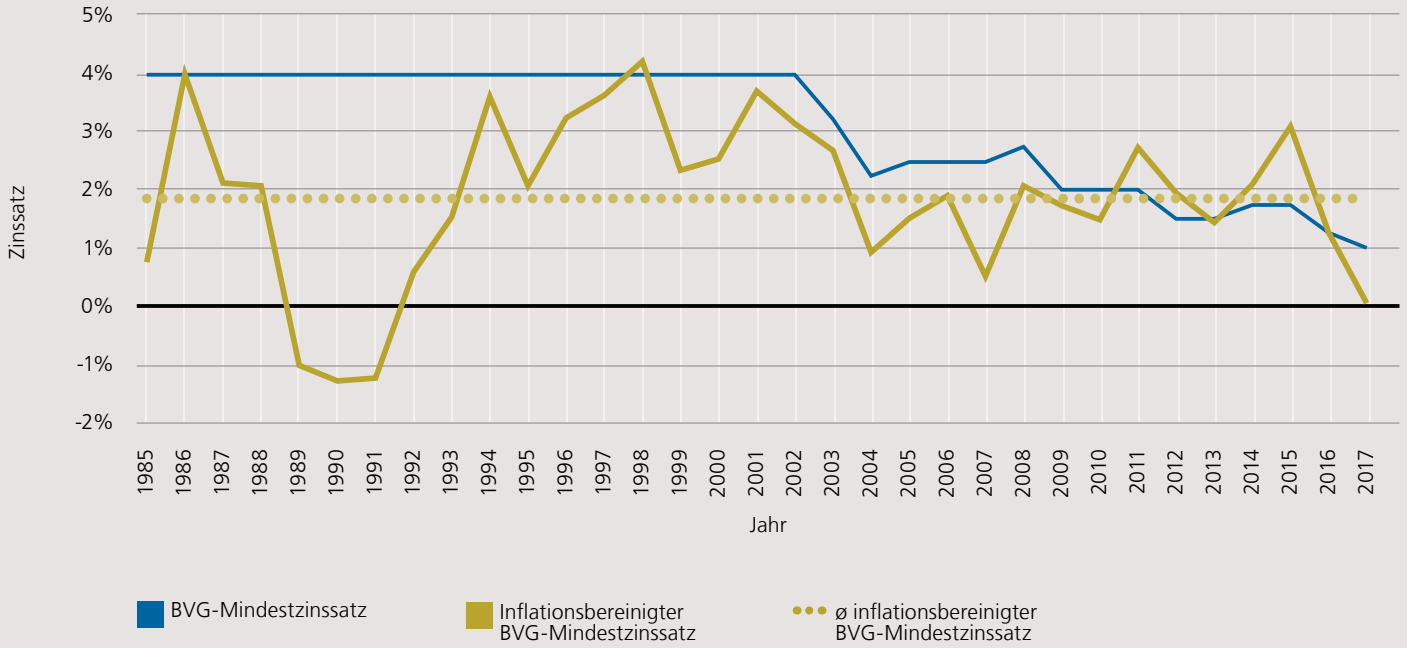

3.7 Beurteilung

Die Voraussagen zur zukünftigen Entwicklung der Anlagerenditen wie auch der Langlebigkeit werden immer mit Unsicherheiten behaftet sein. Das System der zweiten Säule muss deshalb mit solchen Unsicherheiten und Schwankungen von Zinsen, Anlageerträgen und Inflation umgehen können.

Anders als das rein individuelle Altersspareren enthält es zudem Solidaritäten, welche für Funktionsweise und Akzeptanz der zweiten Säule von zentraler Bedeutung sind. Zur Sicherstellung von Funktionsfähigkeit und Vertrauen ins System ist es jedoch unabdingbar, dass die langfristigen Annahmen hinter den Solidaritäten realitätsnah ausfallen und die Solidaritäten so funktionieren wie vorgesehen.

Im Bereich der Garantie fixer Renten war dies in den letzten Jahren nicht mehr der Fall. Die Annahmen bezüglich der Lebenserwartung sowie der Anlagerenditen wurden den sich verändernden Realitäten nicht genügend schnell angepasst. Dies führte zu unbeabsichtigten Umverteilungen, welche einseitig von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebern getragen werden mussten resp. müssen und als unfair betrachtet werden können. Mit knapp 1% der gesamten Vorsorgekapitalien der Vorsorgeeinrichtungen hat die jährliche Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern mittlerweile ein kritisches Niveau erreicht. Diese Umverteilung fällt insbesondere in jenen Vorsorgeeinrichtungen am grössten aus, in denen der Versicherungsschutz der Versicherten am tiefsten angelegt ist, d.h. bei reinen Obligatoriums-Vorsorgeeinrichtungen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die im BVG-Mindestumwandlungssatz enthaltenen Zinsversprechen vor 1997 unterhalb der realisierten Renditen lagen. Ob diese Mehrerträge damals ausgewogen zwischen den Rentnern und den aktiven Versicherten verteilt wurden, lässt sich aus heutiger Sicht nicht mehr beurteilen. Sie führten jedoch teilweise zu zusätzlichen Auszahlungen zugunsten der Rentner in Form von Rentenerhöhungen oder Einmalzahlungen, aber teilweise auch zu Höherverzinsungen und Beitragsreduktionen für die aktiven Versicherten. Zwischen 1997 und 2007 entsprachen die erwarteten Renditen in etwa den impliziten Zinsversprechen, die realisierten Renditen konnten das Niveau der Erwartungen und der Zinsversprechen jedoch nicht erreichen. Ab 2007 sanken die erwarteten und die realisierten Anlagerenditen nochmals markant, während der BVG-Mindestumwandlungssatz und entsprechend die Zinsversprechen nur ungenügend angepasst wurden. Dies hatte zur Folge, dass bei durchschnittlichen Vorsorgeeinrichtungen bereits ab 1997 Lücken bei der Finanzierung der laufenden Renten entstanden sind. Diese konnten zwar zunächst mit Reserven aus den ertragreichen 1990er Jahren finanziert werden. Spätestens seit 2007 ist die Differenz zwischen den eingegangenen Zinsversprechen und den Anlagerenditen jedoch so gross, dass die aktiven Versicherten die laufenden Renten garantieren resp. nachfinanzieren müssen.

Der BVG-Mindestumwandlungssatz hat sich in seiner heutigen Ausgestaltung historisch als zu wenig flexibel erwiesen. Die zu hohen Zinsversprechen in den Umwandlungssätzen stellen weiterhin ein bedeutendes finanzielles Risiko der zweiten Säule dar. Um die Systemstabilität zu verbessern, sollte die Höhe des BVG-Mindestumwandlungssatzes gesenkt und flexibilisiert sowie – falls erwünscht – eine transparente Zusatzfinanzierung gesetzlich ermöglicht werden.

In Zukunft können Leistungssenkungen basierend auf realistischeren Annahmen, eine transparente Zusatzfinanzierung oder höhere Erträge auch wieder zu Überschüssen führen. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen sich rechtzeitig mit der Frage auseinandersetzen, wie diese allfälligen Überschüsse zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern sowie unter den verschiedenen Rentnergenerationen verteilt werden sollen. Sie sollten deshalb verbindliche Verteilungsregeln festhalten. Dabei wären die Umverteilungen über die Zeit möglichst auszugleichen. In erster Priorität sollten in der Zukunft diejenigen Versichertengenerationen, die in der Vergangenheit zur Nachfinanzierung der laufenden Renten beigetragen haben, Leistungsverbesserungen erhalten, z.B. in Form von Rentenerhöhungen. Damit die paritätischen Organe diesen Ausgleich umsetzen und in allfälligen Gerichtsverfahren auch durchsetzen können, sollte diese Möglichkeit im Gesetz verankert werden. Darüber hinaus ist den Bedürfnissen der aktiven Versicherten gleich viel Bedeutung beizumessen wie jenen der Rentner.

Für das Funktionieren der zweiten Säule braucht es das Vertrauen beider Versichertengruppen. Ohne frühzeitige Klärung der Verteilungsfragen sind schon heute neue ungewollte Umverteilungen absehbar. Um dies zu vermeiden, sollten die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen auch bestrebt sein, Erwirtschaftung und Verwendung der Mittel für die verschiedenen Versichertengruppen im Zeitverlauf transparent offenzulegen.

4 Technische Grundlagen und Deckungsgrad

4.1 Biometrische Grundlagen

Biometrische Grundlagen, auch Sterbetafeln genannt, enthalten Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, die in einer Messperiode erfasst wurden. Die gebräuchlichsten sind die BVG-Tafeln, welche neben den Daten der Pensionskasse des Bundes (Publica) ausschliesslich Daten privatrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen umfassen. Die neuesten BVG-Tafeln (BVG 2015) sind im Dezember 2015 publiziert worden. Die VZ-Tafeln hingegen beruhen auf Daten von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, und die neuesten Tafeln (VZ 2015) wurden im Dezember 2016 publiziert.

Falls eine Vorsorgeeinrichtung zumindest über eine Versicherungsdeckung für die Risiken Tod und Invalidität verfügt und selber keine Altersrenten ausrichtet, benötigt sie im Normalfall keine biometrischen Grundlagen. Dies gilt insbesondere für Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherung bei Versicherungsgesellschaften.

Die künftige Lebenserwartung wird auf den biometrischen Grundlagen berechnet. Man spricht dabei von Periodentafeln, wenn die Berechnung auf einer gewissen Periode der Vergangenheit beruht (zum Beispiel die Jahre 2010 bis 2014 bei BVG 2015). Um der stetig steigenden Lebenserwartung Rechnung zu tragen, werden bei Verwendung von Periodentafeln die Rentenverpflichtungen verstärkt, oder es werden Generationentafeln verwendet, welchen eine Schätzung über die zukünftige Lebenserwartung zu Grunde liegt. Bei der Verwendung von Periodentafeln ist die verbuchte Verpflichtung tiefer als bei der Verwendung von Generationentafeln. Die notwendige Rendite ist jedoch höher, da die Verstärkung jedes Jahr erhöht werden muss.

Es zeigt sich, dass die grosse Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie aktuelle biometrische Grundlagen (BVG 2015, VZ 2015 und BVG 2010) verwendet (siehe Abb. 9). 70% der Verpflichtungen werden mit den neuesten technischen Grundlagen BVG 2015 oder VZ 2015 bilanziert.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Verpflichtungen, welche mit Generationentafeln bilanziert werden, um weitere 7%-Punkte von 36% auf 43% gestiegen (siehe Abb. 10). Damit entspricht der Anteil der Verpflichtungen, die mit Generationentafeln bilanziert werden, beinahe dem Anteil der Verpflichtungen, die noch mit Periodentafeln bilanziert werden. Bei Periodentafeln wird die zukünftige Erhöhung der Lebenserwartung durch zukünftige Vermögenserträge finanziert. Bei Generationentafeln wird das für die zukünftig erwartete Erhöhung der Lebenserwartung notwendige Vorsorgekapital bereits vorab zurückgestellt.

4.2 Technischer Zinssatz und Deckungsgrad

Der technische Zinssatz dient der Bewertung einer zukünftigen Zahlung. Je höher der technische Zinssatz festgelegt wird, desto tiefer werden die Verpflichtungen dargestellt, und der Deckungsgrad steigt. Dies hat zur Folge, dass in der Zukunft eine höhere Anlageperformance erzielt werden muss, um das finanzielle Gleichgewicht zu halten, was in der Regel mit einem höheren Risiko verbunden ist.

Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und den Verpflichtungen. Liegt er bei mindestens 100%, wird erwartet, dass zum Stichtag sämtliche Verpflichtungen erfüllt werden können. Liegt er darunter, müssen Sanierungsmassnahmen getroffen werden.

Bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken wird im vorliegenden Bericht der Gesamtdeckungsgrad verwendet.

Der Trend zu tieferen technischen Zinssätzen hat sich erwartungsgemäss fortgesetzt (siehe Abb. 11). Der durchschnittliche technische Zinssatz sank von 2.43% Ende 2016 auf 2.22% Ende 2017.

Abb. 9: Biometrische Grundlagen

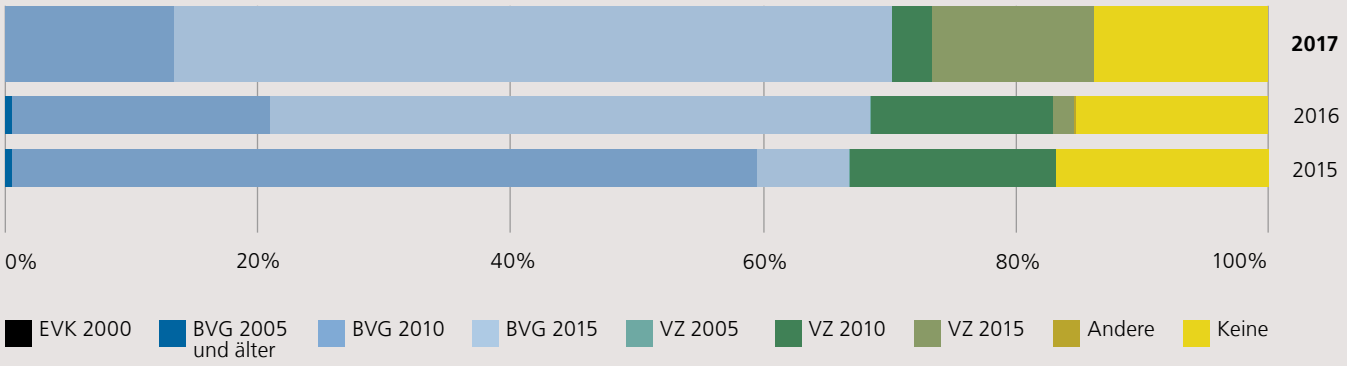

Abb. 10: Perioden- und Generationentafeln

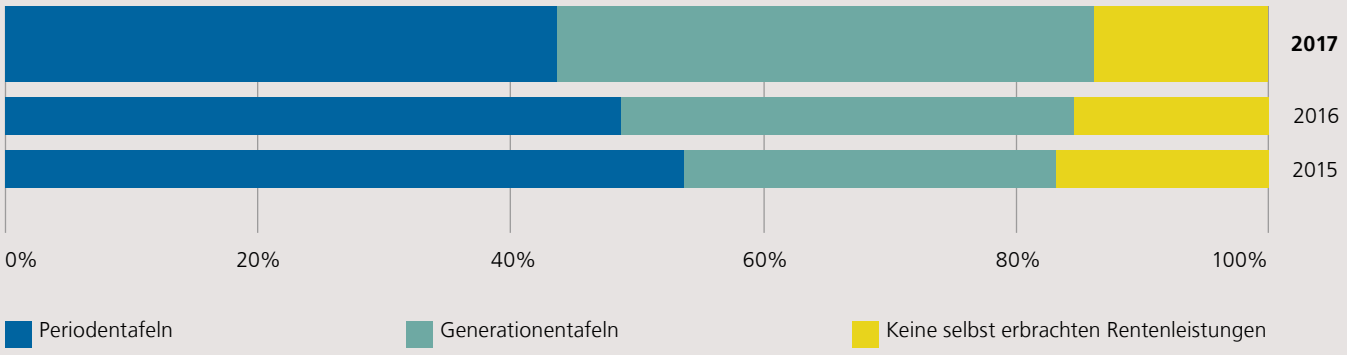

Abb. 11: Technischer Zinssatz

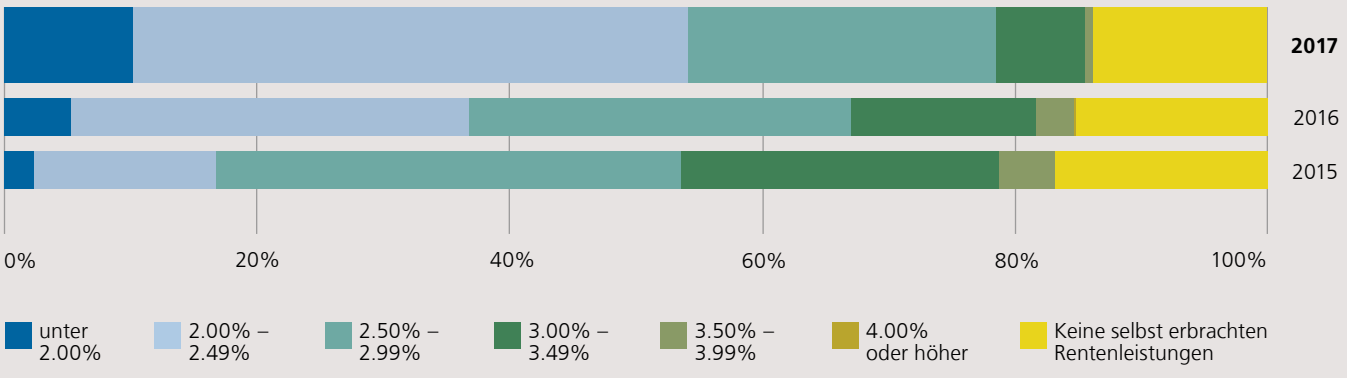

Aufgrund der nach wie vor tiefen Obligationenrenditen ist zu erwarten, dass der Trend zu Senkungen beim technischen Zinssatz weiter anhalten wird. Da der Deckungsgrad von den verwendeten biometrischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz abhängt, ist es für einen Risikovergleich zwischen den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen unabdingbar, diesen mit einheitlichen Annahmen zu berechnen. Für diese einheitlichen Annahmen wurde im Berichtsjahr ein technischer Zinssatz gewählt, der dem Durchschnitt der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie entspricht. Im Berichtsjahr wurde der Wert von 2.2% (Vorjahr: 2.4%) gewählt. Es werden analog zum Vorjahr die biometrischen Grundlagen BVG 2015 mit Generationentafel verwendet.

Der nach Vorsorgekapital gewichtete durchschnittliche Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen beträgt im Jahr 2017 109.6% (Vorjahr: 106.2%) (siehe Abb. 13). Ohne die Reduktion des technischen Zinssatzes von 2.4% auf 2.2%[12] wäre der durchschnittliche Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen gegenüber dem Vorjahr sogar um insgesamt 4.4%-Punkte angestiegen. Je tiefer der Deckungsgrad, desto höher ist das Finanzierungsrisiko für die Vorsorgeeinrichtung.

4.3 Beurteilung

Das Jahr 2017 verlief aus der Anlagesicht noch einmal besser als das Vorjahr: Die durchschnittliche Netto-Vermögensrendite betrug 6.9% (Vorjahr: 3.6%). Die Deckungsgrade konnten entsprechend erhöht werden. Der Anteil ausgewiesener Unterdeckungen sank von 12% auf 1%.

Viele Vorsorgeeinrichtungen haben ihren technischen Zinssatz im vergangenen Jahr weiter gesenkt. Weitere Reduktionen sind zu erwarten. Um die steigende Lebenserwartung zu berücksichtigen, verwenden immer mehr Vorsorgeeinrichtungen Generationentafeln. Auch hier ist eine Fortsetzung dieses Trends in der Zukunft zu erwarten. Beide Massnahmen erhöhen die bilanzierten Verpflichtungen und reduzieren damit den Deckungsgrad. Die zur Finanzierung der Leistungen zukünftig notwendige Rendite wird im Gegenzug dazu gesenkt. Dies erhöht die Finanzierungssicherheit.

12 Die Reduktion des technischen Zinssatzes von 2.4% auf 2.2% macht im Durchschnitt etwa 1.0 Deckungsgrad-Prozent aus.

Abb. 12: Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen

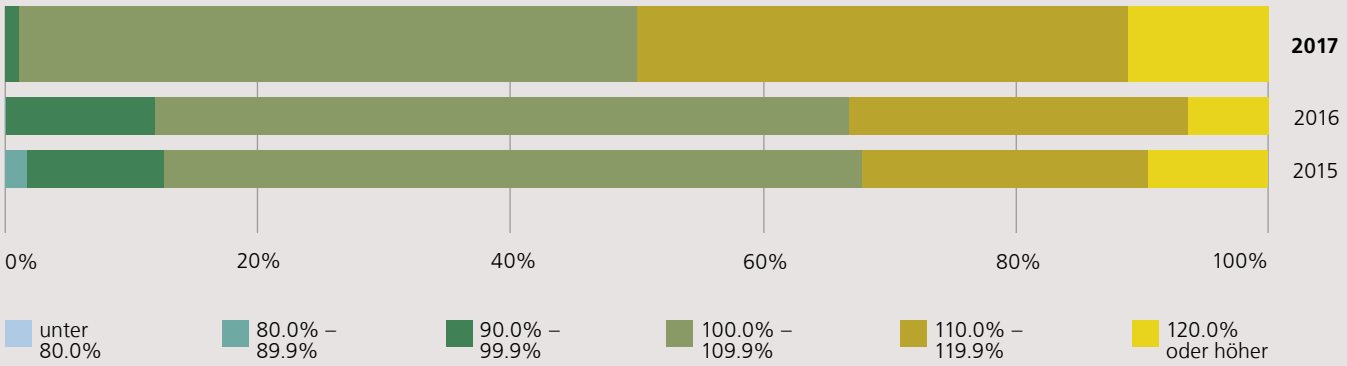

Abb. 13: Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen

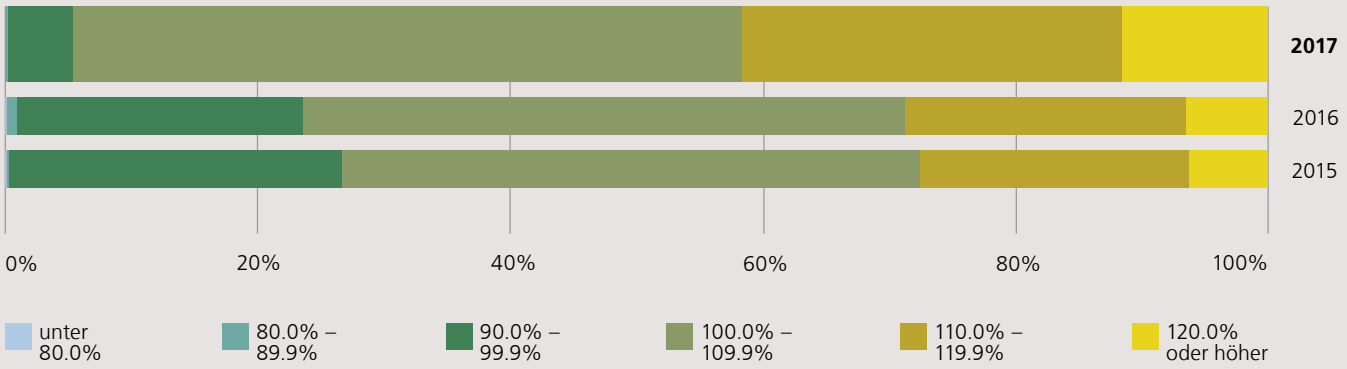

5 Zinsversprechen bei Pensionierung

Unabhängig vom Deckungsgrad muss jede registrierte Vorsorgeeinrichtung die Mindestleistungen gemäss Gesetz erbringen. Darüber hinaus werden die Leistungen reglementarisch festgelegt. Deren Höhe hängt beim Leistungsprimat vom versicherten Lohn und den erworbenen Beitragsjahren ab. Beim Beitragsprimat bestimmt sich die Leistung auf Basis der gutgeschriebenen Beiträge, der Zinsen und der festgelegten Umwandlung bei Pensionierung, Tod und Invalidität.

5.1 Leistungs- und Beitragsprimat

Bei den allermeisten Vorsorgeeinrichtungen kommt das Beitragsprimat zur Anwendung, während es vereinzelt noch Mischformen und andere Formen gibt. Der Anteil der Verpflichtungen im Leistungsprimat beträgt bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie 5.3% (Vorjahr: 5.5%) (siehe Abb. 14). Der Anteil der 1e-Einrichtungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 0.1%-Punkte auf 0.4% des Vorsorgekapitals gestiegen. Der Anteil am Vorsorgekapital für reine Rentnerkassen beträgt weiterhin rund 0.5%.

5.2 Umwandlung des Kapitals in eine Altersrente

Im Beitragsprimat bestimmt der Umwandlungssatz, welcher Anteil des angesparten Altersguthabens als jährliche Rente ausbezahlt wird. Der gesetzliche BVG-Mindestumwandlungssatz beträgt 6.8% im Alter 65 für Männer und 64 für Frauen. In einer Vorsorgeeinrichtung, welche ausschliesslich die Mindestleistungen gemäss BVG versichert, ist bei Pensionierung dieser gesetzliche BVG-Mindestumwandlungssatz massgebend. Die meisten Vorsorgeeinrichtungen sehen für ihre Versicherten Leistungen vor, welche über dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum liegen. In einem solchen Fall spricht man von einer umhüllenden Vorsorge. Hier ist es zulässig, auf dem gesamten Altersguthaben einen tieferen Umwandlungssatz als den BVG-Mindestumwandlungssatz anzuwenden. Rechnerisch ergibt sich dann ein höheres Altersguthaben, welches mit einem tieferen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Die Vorsorgeeinrichtung ist in jedem Einzelfall dazu verpflichtet, die resultierende Altersrente mit der gesetzlichen Mindestleistung zu vergleichen und den höheren Betrag als Rente auszubezahlen.

Für Pensionierungen in fünf Jahren sehen die Vorsorgeeinrichtungen einen durchschnittlichen Umwandlungssatz von 5.47% (Vorjahr: 5.63%) für das Alter 65 vor.

Bei der Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente gibt die Vorsorgeeinrichtung bei der Pensionierung der versicherten Person ein implizites Zinsversprechen ab. Geht man davon aus, dass die Lebenserwartung für den Bestand realistisch geschätzt werden kann, trägt die Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich das Zinsrisiko. Ist die effektive Performance nach Abzug der Kosten mittelfristig höher, wird sie den erzielten Überschuss an die Versicherten verteilen.

Beim Leistungsprimat errechnet sich das Zinsversprechen aus dem technischen Zinssatz sowie einem Zuschlag für die Langlebigkeit. Beim Beitragsprimat ergibt sich das Versprechen aus dem Umwandlungssatz. Je höher dieser bei Pensionierung ist, desto grösser ist das Versprechen über den künftigen Rentenbezug. Für Vorsorgeeinrichtungen, welche die Altersrenten über eine Versicherung abwickeln oder nur Kapitalien auszahlen, wird kein Zinsversprechen berechnet, da diese Vorsorgeeinrichtungen kein Zinsrisiko für Rentner tragen.

Die langfristigen Zinsversprechen liegen mit 2.75% (Vorjahr: 2.97%) (siehe Abb. 15) im Durchschnitt um 0.5%-Punkte (Vorjahr: 0.5%-Punkte) höher als die technischen Zinssätze. Wesentliche Gründe sind, dass für Anpassungen der Zinsversprechen nicht nur Massnahmen auf der Finanzierungsseite, sondern auch Anpassungen auf der Leistungsseite (Umwandlungssätze) notwendig sind. Ferner werden bei vielen Vorsorgeeinrichtungen planmässig Rückstellungen für den Umwandlungssatz gebildet. Diese ermöglichen es, die Leistungen schrittweise anzupassen.

Nichtsdestotrotz ist die Entwicklung auch bei den Zinsversprechen deutlich rückläufig: 2015 wiesen noch 69% der Vorsorgeeinrichtungen ein Versprechen von 2.5% oder mehr aus, während dies 2017 nur noch bei 46% der Fall war. Analog zum technischen Zinssatz sind weitere Senkungen der Zinsversprechen zu erwarten.

Abb. 14: Beitrags- und Leistungsprimat für Altersleistungen

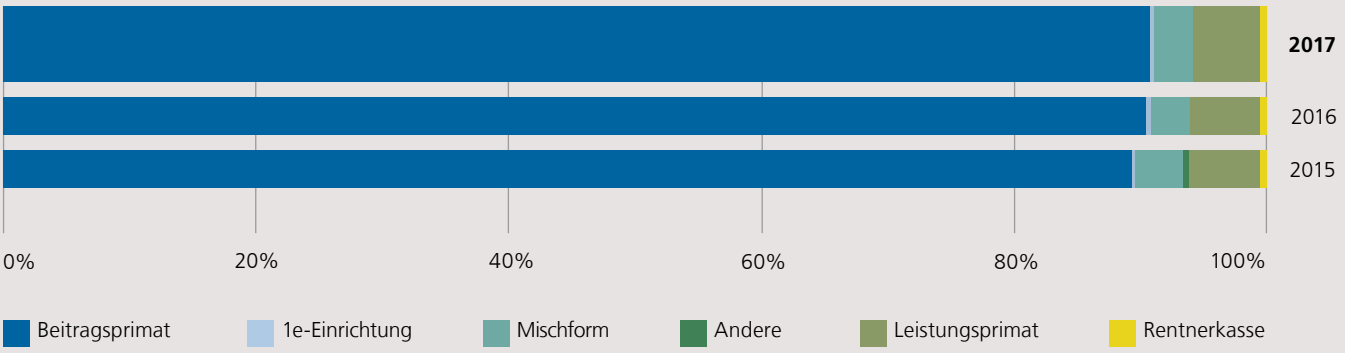

Abb. 15: Zinsversprechen für zukünftige Rentenleistungen

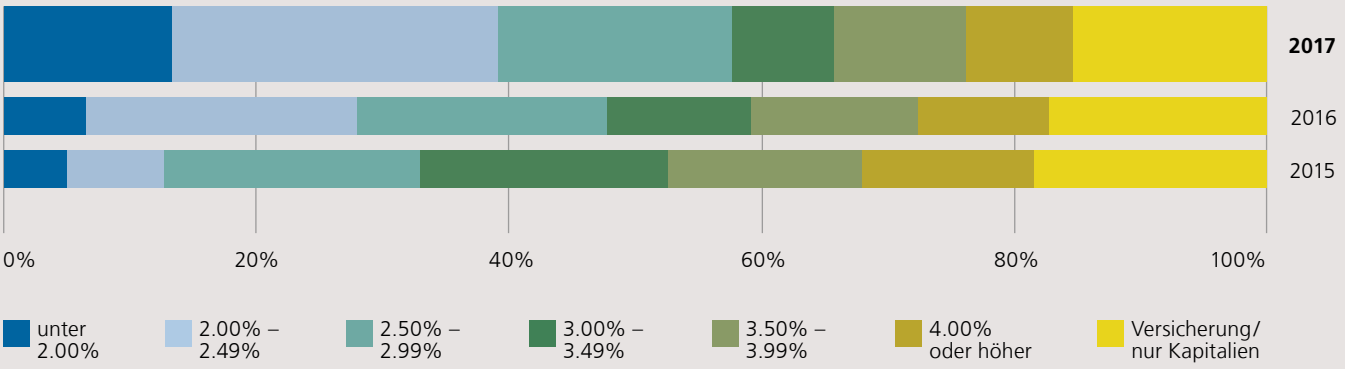

5.3 Beurteilung

Wie oben ausgeführt sind die Zinsversprechen, welche den Altersleistungen zu Grunde liegen, im Durchschnitt 0.5%-Punkte höher als die für die Bewertung der Verpflichtungen von der Vorsorgeeinrichtung verwendeten technischen Zinssätze. Diese Differenz ist im Gesetz nicht vorgesehen und kann bisher auch nicht durch paritätische Beiträge finanziert werden. Mit den zukünftigen Vermögenserträgen nicht finanzierbare Renten können im Nachhinein nicht mehr gekürzt werden, sondern müssen von Arbeitgebern und Versicherten nachfinanziert werden. Die Kosten werden also auf die nächste Generation verschoben.

6 Struktur und Sanierungsfähigkeit

Ist eine Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung, muss sie Sanierungsmassnahmen ergreifen. Zur Verbesserung der finanziellen Lage können im Wesentlichen zwei Faktoren beitragen: Zusätzliche Beiträge (Sanierungsbeiträge) oder tiefere zukünftige Leistungen, was meistens eine tiefere Verzinsung der Alterskapitalien umfasst. Eine Reduktion von laufenden Renten ist nur sehr eingeschränkt möglich. Die wesentlichen Lasten zur Verbesserung des Deckungsgrads werden deshalb durch die Beitragszahler (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bzw. durch die aktiven Versicherten getragen.

Wie schnell und in welchem Ausmass solche Massnahmen wirken, hängt wesentlich von der Struktur der Vorsorgeeinrichtung ab. Setzt sich der Bestand einer Vorsorgeeinrichtung vor allem aus aktiven Versicherten zusammen, genügen relativ bescheidene Beiträge oder Minderverzinsungen, um einen deutlichen Effekt zu erzielen. Umgekehrte Vorzeichen gelten bei einem Bestand, der zur Hauptsache aus Rentenbezügern besteht.

Grundsätzlich gilt: Je höher der Effekt eines Sanierungsbeitrags bzw. einer Minderverzinsung, desto risikofähiger ist eine Vorsorgeeinrichtung. In der Regel haben die Vorsorgeeinrichtungen wenig oder gar keinen Einfluss auf die Struktur ihrer Versicherten. Die Sanierungsfähigkeit kann deshalb kaum gesteuert werden, sondern ist in den meisten Fällen ein Risiko, das entsprechend bewirtschaftet werden muss.

6.1 Auswirkungen von Sanierungsbeiträgen

Die Lohnsumme der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie betrug im Jahr 2017 insgesamt 287.1 Mrd. CHF (Vorjahr: 279.0 Mrd. CHF), was 37% (Vorjahr: 38%) des Vorsorgekapitals entspricht.

Abb. 16 zeigt die Erhöhung des Deckungsgrades in einem Jahr bei einem Sanierungsbeitrag von 1% der Lohnsumme.

Die Auswirkung eines Sanierungsbeitrages von 1% auf den Deckungsgrad hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht stark verändert.

6.2 Auswirkungen von Minderverzinsungen

Nicht für alle Vorsorgeeinrichtungen ist die Möglichkeit zu Minderverzinsungen gleich gegeben. Der gesetzliche Mindestzins ist auf dem obligatorischen Teil des Vorsorgekapitals für aktive Versicherte anwendbar und kann im Sanierungsfall um höchstens 0.5% reduziert werden, und dies auch nur temporär. Demgegenüber kann eine rein überobligatorische Vorsorgeeinrichtung in der Praxis jederzeit eine Null-Verzinsung beschliessen. Deshalb ist eine Vorsorgeeinrichtung umso schwerer sanierbar, je höher der Anteil des BVG-Altersguthabens ist.

Der durchschnittliche Anteil des BVG-Altersguthabens am Vorsorgekapital für aktive Versicherte beträgt 44% (Vorjahr: 44%) (siehe Abb. 17).

Abb. 16: Erhöhung Deckungsgrad pro Jahr bei einem Sanierungsbeitrag von 1%

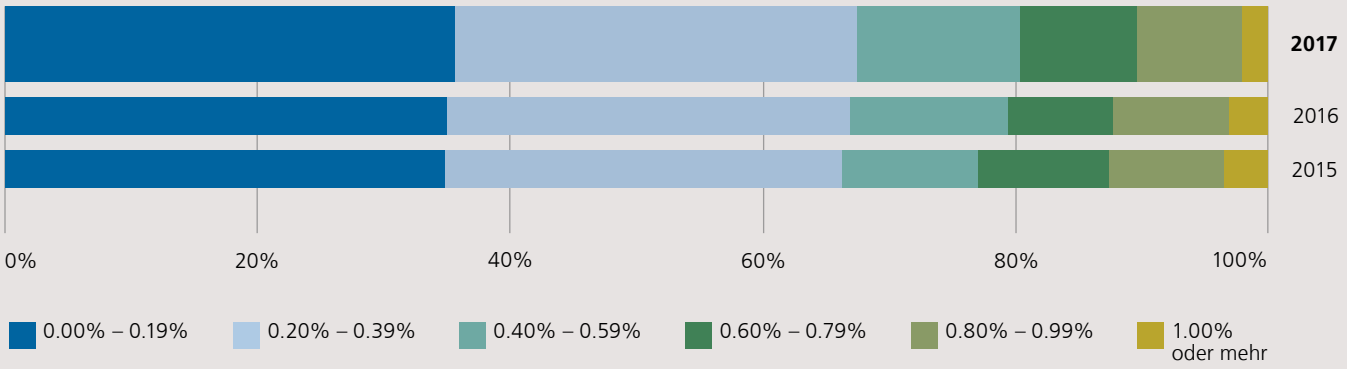

Abb. 17: Anteil der BVG-Altersguthaben

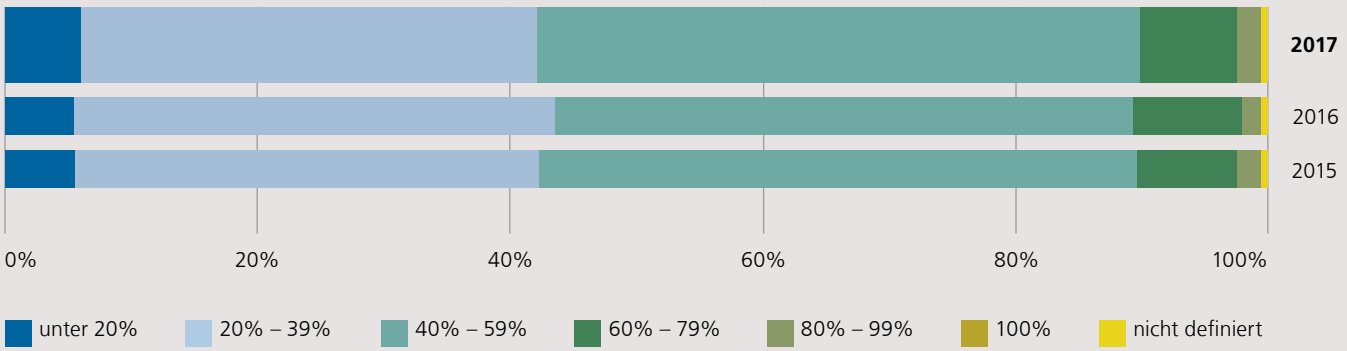

290 Vorsorgeeinrichtungen sind nur im Überobligatorium tätig. Der Anteil der Versicherten, die einen Anteil an BVG-Altersguthaben von mehr als 70% haben und damit nahe am Obligatorium versichert sind, liegt bei 13% (Vorjahr: 13%) und ist damit relativ gering (siehe Abb. 18). Mehr als zwei Drittel der aktiven Versicherten sind in einer Vorsorgeeinrichtung versichert, deren Anteil an obligatorischem BVG-Altersguthaben zwischen 35% und 65% liegt.

Die Auswirkung einer Minderverzinsung auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten von 1% ist annähernd unverändert zum Vorjahr (siehe Abb. 19).

6.3 Beurteilung

Ein hoher Rentneranteil ist eines der ausgeprägtesten Risiken einer Vorsorgeeinrichtung und kann zudem kaum beeinflusst werden. Die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen sind diesem Risiko sehr unterschiedlich ausgesetzt.

Ist eine Vorsorgeeinrichtung einmal in Unterdeckung, muss sie durch eine Kombination von Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen in der Regel innert fünf bis sieben Jahren saniert werden, was oft mit erheblichen Kosten verbunden ist. Die durchschnittliche Vorsorgeeinrichtung muss, um eine Unterdeckung von 3% innerhalb von fünf Jahren zu beheben, jährlich 1.5% Sanierungsbeiträge oder eine jährliche Minderverzinsung von 1% hinnehmen. Aufgrund des herrschenden Tiefzinsumfeldes sind Sanierungen schwieriger geworden. Eine erfolgreiche Sanierung muss deshalb rechtzeitig angegangen werden.

Abb. 18: Anzahl aktive Versicherte nach Anteil BVG-Altersguthaben

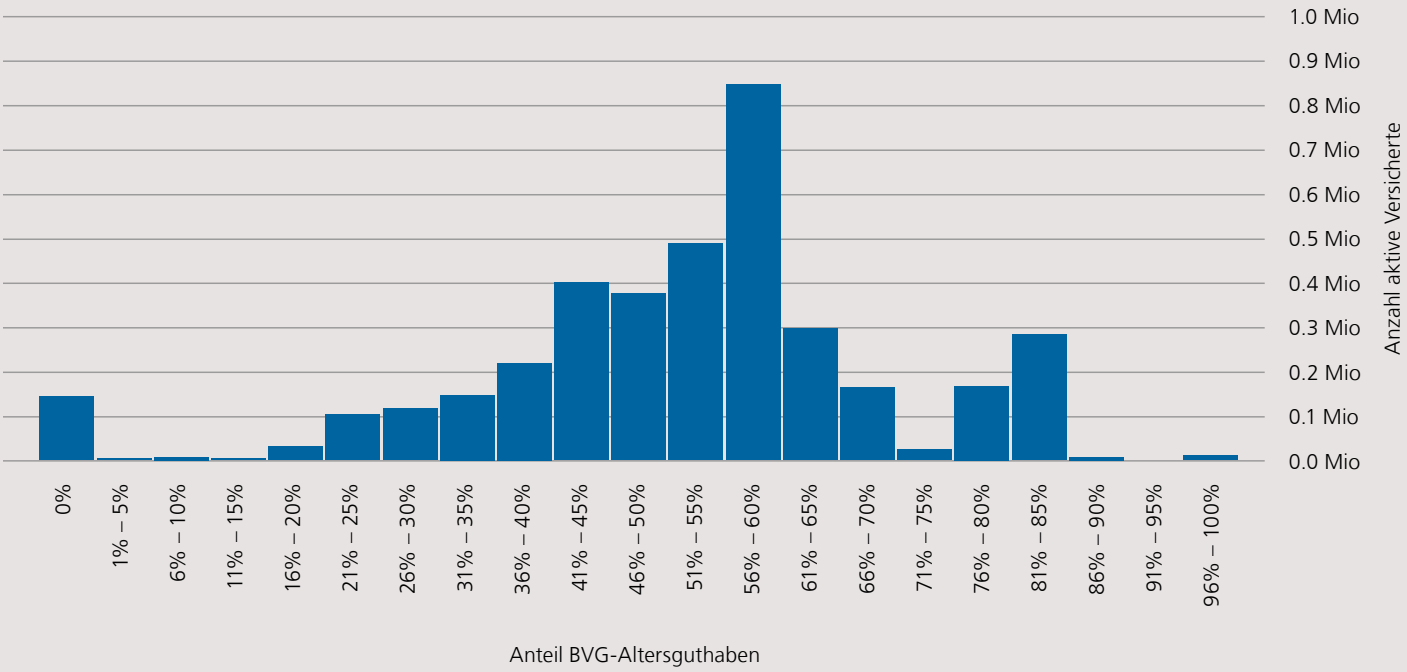

Abb. 19: Erhöhung Deckungsgrad pro Jahr bei einer Minderverzinsung von 1%

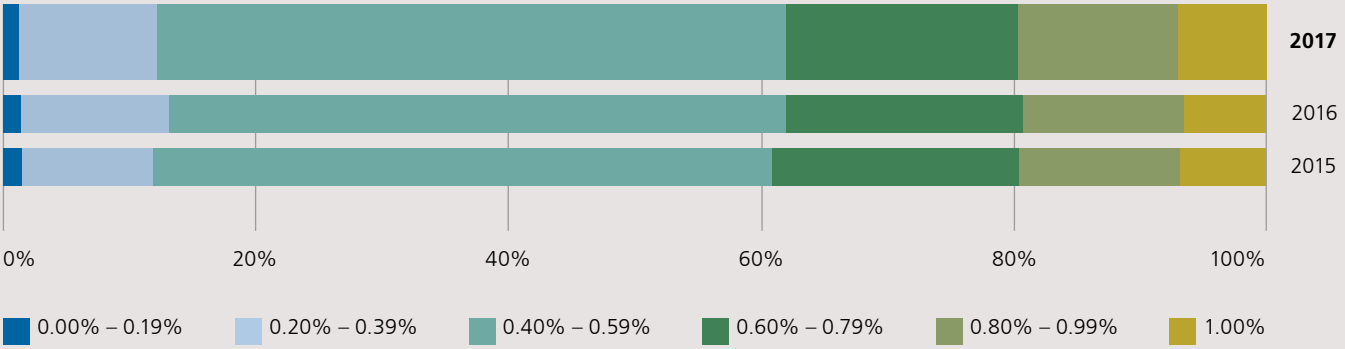

7 Anlagestrategie

Um die Verzinsung der Verpflichtungen sicherzustellen, muss eine Vorsorgeeinrichtung ihr Vermögen anlegen. Sie könnte theoretisch in lauter risikoarme Anleihen analog der Laufzeit der Verpflichtungen investieren, also in Anlagen, die sich auch bei Zinsschwankungen praktisch wie die Verpflichtungen verhalten. Das würde das Schwankungsrisiko minimieren, sofern dadurch die Verpflichtungen finanziert werden könnten.

Ein technischer Zinssatz von 2.22% lässt sich allein mit CHF-Obligationen derzeit nicht finanzieren. Eine reine Obligationen-Strategie würde für Arbeitgeber und Versicherte massiv höhere Beiträge und tiefere Leistungen mit sich bringen. Deshalb gehen die meisten Vorsorgeeinrichtungen gezielt zusätzliche Anlagerisiken ein. Sie investieren in Anlagekategorien, welche im Durchschnitt höhere Renditen versprechen, sich aber nicht gleich wie die Verpflichtungen verhalten, und sie müssen daher entsprechend höhere Wertschwankungsreserven aufbauen.

7.1 Aufteilung der Anlagestrategien

Die Vorsorgeeinrichtungen bestimmen ihre Anlagestrategien in Abhängigkeit ihrer Versichertenstruktur, der Risikotoleranz von Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie ihrer Zukunftserwartungen. Entsprechend werden unterschiedliche Finanzierungsaufteilungen zwischen Beiträgen und Anlagerenditen sowie unterschiedliche Anlagestrategien gewählt.

Der Anteil an Sachwertanlagen (Immobilien, Aktien, alternative Anlagen) hat sich in der Anlagestrategie der Gesamtheit der Vorsorgeeinrichtungen im Vergleich zum Vorjahr weiter erhöht (siehe Abb. 20). Der durchschnittliche Anteil liegt aktuell bei 58.7% (Vorjahr: 57.6%), während er 2013 noch bei 53.0% lag.

Bei 79% (Vorjahr: 77%) der Vorsorgeeinrichtungen machen die Sachwerte in deren Strategie mehr als die Hälfte ihrer Anlagen aus. Dieser Anteil hat gegenüber dem Vorjahr wiederum zugenommen (siehe Abb. 21).

Abb. 20: Aufteilung der Gesamt-Anlagestrategie in Hauptkategorien

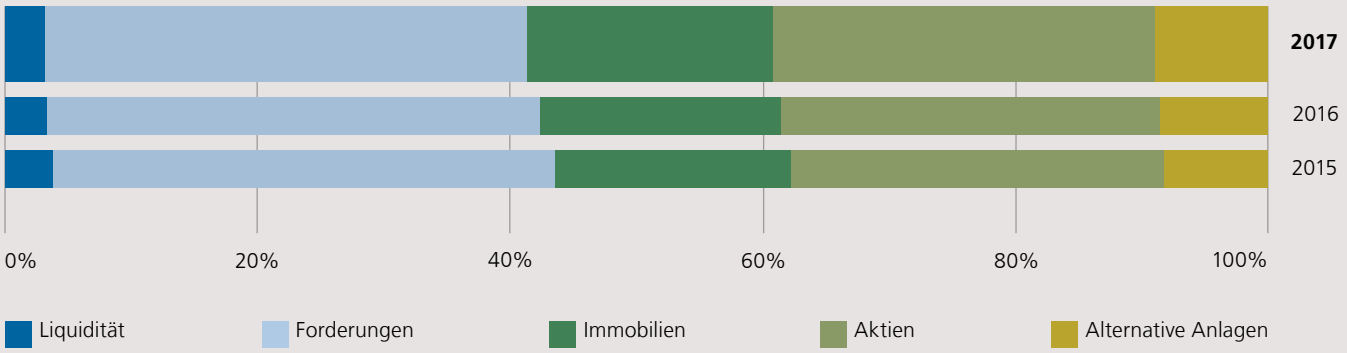

Abb. 21: Sachwertanteile der Anlagestrategien

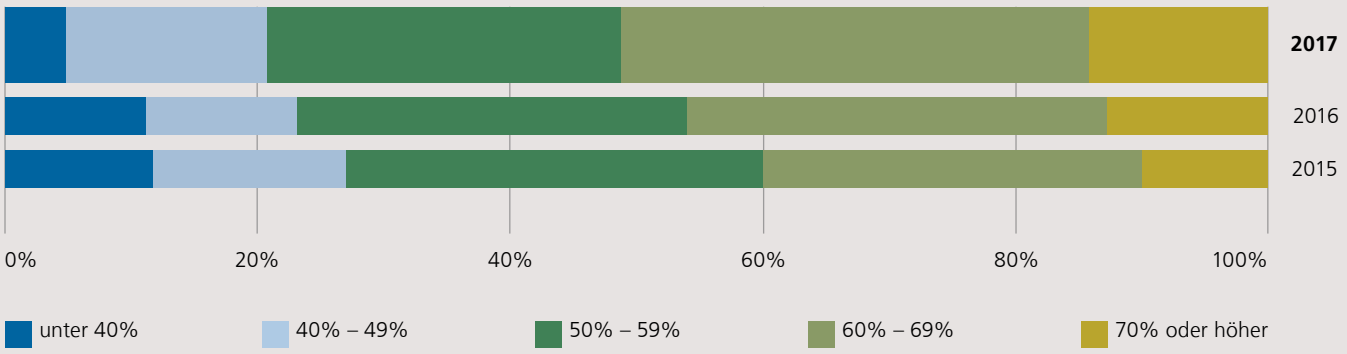

Abb. 22: Aufteilung der Gesamt-Anlagestrategie in Subkategorien

	2017	2016	2015
Liquidität	**3.2%**	**3.3%**	**3.7%**
Staatsanleihen CHF	8.0%	9.1%	9.1%
Unternehmensanleihen CHF	12.4%	12.0%	13.2%
Obligationen Fremdwährungen	17.7%	18.0%	17.5%
Obligationen	**38.1%**	**39.1%**	**39.9%**
Wohnimmobilien Schweiz Direktanlagen	8.2%	8.1%	7.2%
Geschäftsimmobilien Schweiz Direktanlagen	1.3%	1.4%	1.1%
Immobilienfonds Schweiz	7.6%	7.3%	8.1%
Immobilien Ausland	2.5%	2.3%	2.2%
Immobilien	**19.6%**	**19.1%**	**18.6%**
Aktien Schweiz	10.0%	9.8%	9.4%
Aktien Industrieländer	15.4%	15.5%	15.3%
Aktien Emerging Markets	4.8%	4.7%	4.9%
Aktien	**30.2%**	**30.0%**	**29.6%**
Hedge Funds	2.5%	2.5%	2.5%
Private Equity	2.1%	2.2%	1.9%
Infrastrukturanlagen	0.9%	0.8%	0.5%
Alternative Forderungen	1.0%	0.8%	0.6%
Andere alternative Anlagen	2.5%	2.2%	2.7%
Alternative Anlagen	**8.9%**	**8.5%**	**8.2%**

Der Anteil der Obligationen ist in der Anlagestrategie der Gesamtheit der Vorsorgeeinrichtungen über die letzten drei Jahre von 2015 bis 2017 zurückgegangen. Nach wie vor stellen sie aber den grössten Anteil an der Gesamt-Anlagestrategie dar. Die allmähliche Zunahme der Sachwerte (insbesondere der Immobilien und einzelner alternativer Anlagen) setzt sich fort.

Der ungesicherte Fremdwährungsanteil der Anlagen (siehe Abb. 23) beträgt durchschnittlich 16.4%. Er ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (16.6%) leicht gesunken.

Abb. 23: Fremdwährungsexposure

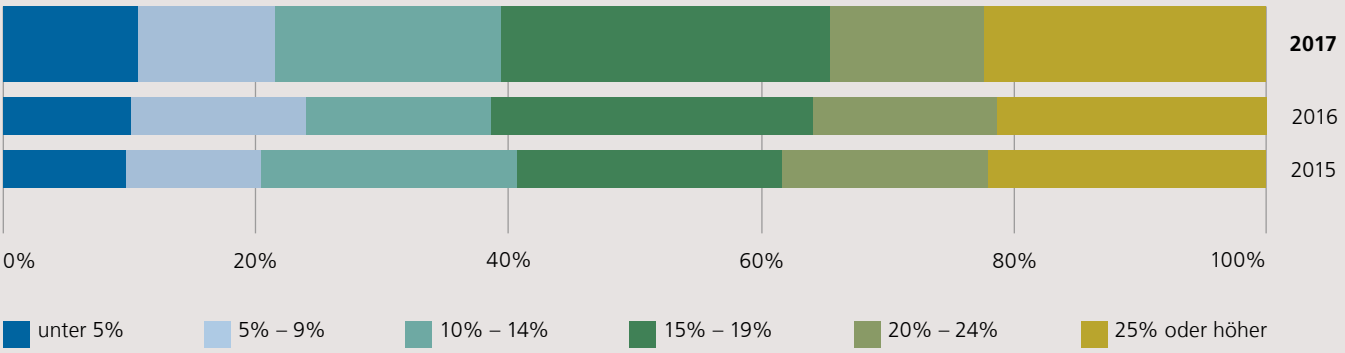

7.2 Volatilität als Mass für das Anlagerisiko

Das Anlagerisiko wird in Form der Volatilität als geschätzte Schwankung (Standardabweichung) der Anlagerendite gemessen. Als Basis für die Schwankungsmasszahlen (Volatilitäten) der einzelnen Anlagekategorien sowie für die Zusammenhänge zwischen ihnen (Korrelationen) werden historische 10-Jahres-Daten verwendet.

Die durchschnittliche geschätzte Volatilität hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und liegt bei 6.2% (Vorjahr: 6.2%). Der grösste Teil des Vorsorgekapitals ist in Anlagestrategien mit einer geschätzten jährlichen Volatilität von 5% bis 7% investiert (siehe Abb. 24), womit bei Annahme einer Normalverteilung alle vier bis sechs Jahre ein durch Renditeschwankungen verursachter Deckungsgradverlust von mindestens 5% zu erwarten ist. 1% des Vorsorgekapitals hat eine Volatilität von 9% oder mehr, womit die betreffenden Vorsorgeeinrichtungen alle vier bis sechs Jahre mit einem schwankungsbedingten Deckungsgradverlust von sogar mindestens 9% rechnen müssen.

Abb. 24: Geschätzte Volatilität

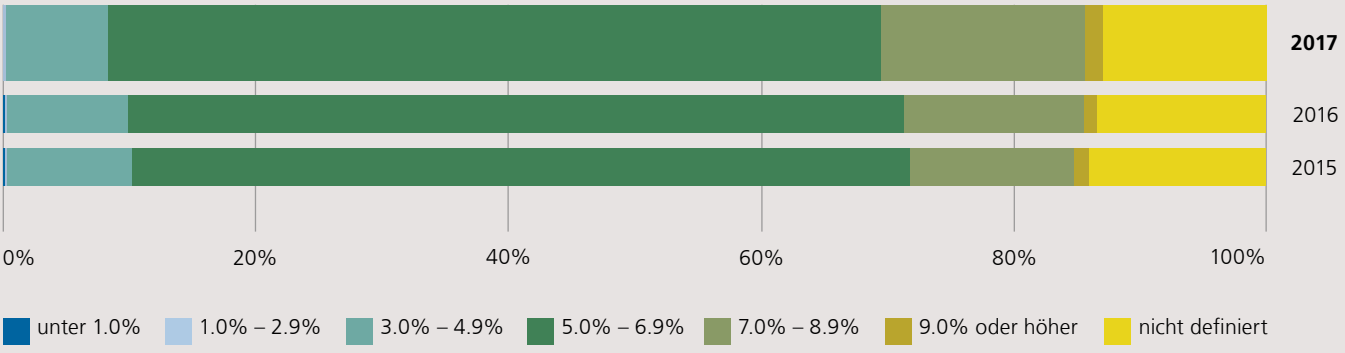

7.3 Ziel-Wertschwankungsreserven

Die durchschnittliche Zielgrösse der Wertschwankungsreserven bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und liegt bei 18.0% (Vorjahr: 18.0%).

Der durchschnittliche Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen hat sich von 107.1% Ende Vorjahr auf 110.8% erhöht, wodurch die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve im Durchschnitt zu 60% (Vorjahr: 39%) erreicht wird.

7.4 Verzinsung und Nettorendite

Die Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigen beim Entscheid zur Verzinsung der Altersguthaben ihre finanzielle Lage sowie den gesetzlich vorgegebenen Mindestzinssatz auf dem BVG-Altersguthaben (Art. 12 BVV 2). Aus der Perspektive der aktiven Versicherten liegt der Fokus auch auf der erreichten Nettorendite und einer verhältnismässigen Gleichbehandlung mit den Rentnern, weshalb diese beiden Aspekte im Rahmen des paritätischen Entscheids betreffend Verzinsung oft ebenfalls miteinbezogen werden. Die Verteilung der Verzinsung der Altersguthaben (siehe Abb. 26) zeigt, dass der grösste Anteil der Vorsorgekapitalien mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst wird. Dieser lag für das Jahr 2015 bei 1.75% und wurde auf 1.25% für das Jahr 2016 bzw. auf 1.00% für das Jahr 2017 reduziert. Die Verzinsung der Altersguthaben ist auch stark von der Nettorendite geprägt: 67% der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten wurden 2015 unterhalb von 2.0% verzinst, während dies im Jahr 2017 nur noch 51% waren (wobei infolge der schwachen Nettorendite 2015 die Verzinsung erst 2016 den Tiefpunkt erreichte, als sogar 76% der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten mit weniger als 2.0% verzinst wurden). Andererseits hat auch die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen die Verzinsung geprägt: Trotz der ausserordentlich starken Nettorendite 2017 wurden lediglich etwas weniger als 20% der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten mit 3.0% oder mehr verzinst.

Die Nettorendite der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2017 war ausserordentlich gut (siehe Abb. 27). 83% der in den Vorsorgeeinrichtungen verwalteten Vermögen haben eine Nettorendite von 5% oder mehr erreicht. Die rund 11% Vermögen mit einer Nettorendite von unter 1% entfallen mehrheitlich auf von Versicherungen gegründeten Vorsorgeeinrichtungen, die vollständig rückversichert sind.

7.5 Beurteilung

Im Anlagebereich sind die Vorsorgeeinrichtungen gezwungen, Risiken einzugehen und zu tragen. Der Renditedruck auf die Vorsorgeeinrichtungen bleibt aufgrund der existierenden Verpflichtungen und des gegenwärtigen Zinsniveaus hoch. Die Anteile stärker risikobehafteter Anlagen haben zulasten der Obligationen wiederum zugenommen.

Der Zielwert der Wertschwankungsreserven wurde im Berichtsjahr global zu 60% (Vorjahr: 39%) erreicht. Grund für diesen starken Anstieg sind die ebenfalls stark angestiegenen ausgewiesenen Deckungsgrade aufgrund der erzielten Nettorendite auf den Anlagen.

Nachdem in fünf der vergangenen sechs Kalenderjahre bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen eine, gemessen an den Renditeerwartungen, überdurchschnittliche Performance erzielt wurde, dürfte eine vollständig geäufnete Wertschwankungsreserve von Vorteil sein, da jederzeit auch Perioden mit einer unterdurchschnittlichen Performance möglich sind.

Abb. 25: Ziel-Wertschwankungsreserven

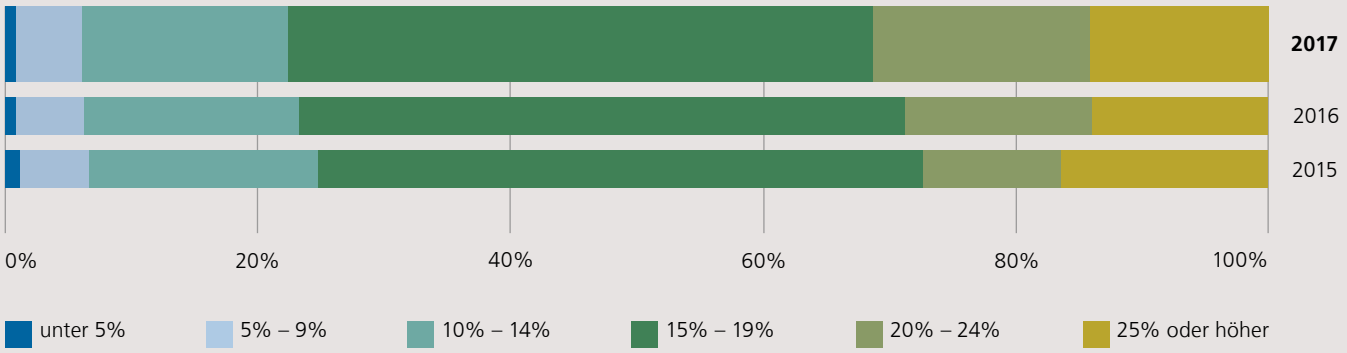

Abb. 26: Verzinsung der Altersguthaben

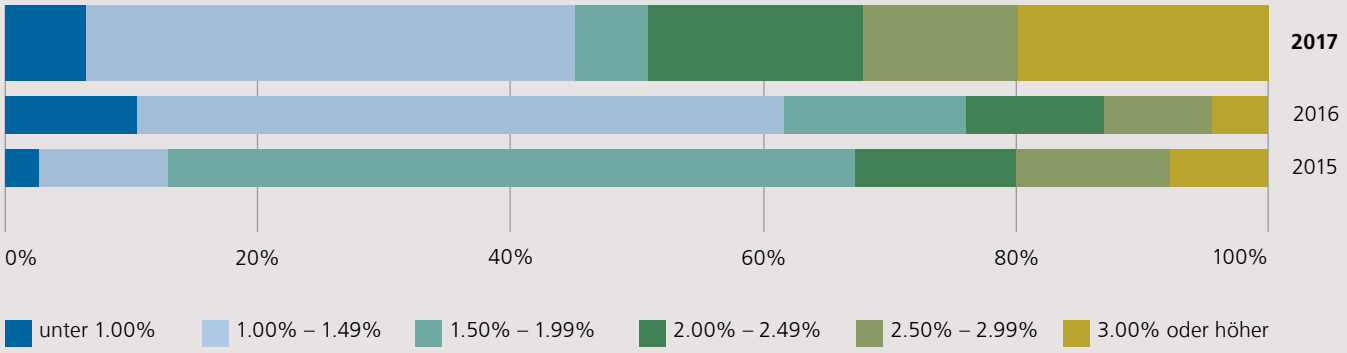

Abb. 27: Nettorendite

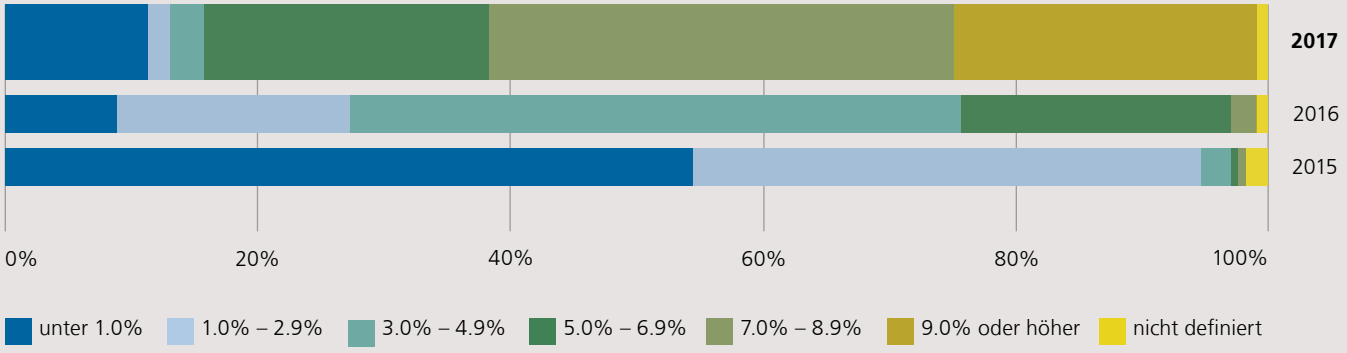

8 Risikodimensionen und Gesamtrisiko

Die Einschätzung des Gesamtrisikos wird, wie in den Vorjahren, auf der Basis des Deckungsgrads mit einheitlichen Grundlagen, dem Zinsversprechen bei Pensionierung, der Sanierungsfähigkeit und der Anlagestrategie vorgenommen.

Da der Deckungsgrad die wichtigste Risikokomponente darstellt, wird er doppelt gewichtet. Die übrigen Komponenten werden einfach gewichtet. Die OAK BV ist sich bewusst, dass es sich hierbei um eine grobe Kategorisierung handelt. Sie dient allein der Analyse der Systemrisiken und nicht der Beurteilung der individuellen Situation einer Vorsorgeeinrichtung.

8.1 Risikodimensionen

Für die Beurteilung der Risikodimension Deckungsgrad wird eine Schätzung des Deckungsgrads mit einheitlichen Grundlagen verwendet. Für die Risikodimension Deckungsgrad wurde per Ende 2017 ein durchschnittlicher technischer Zinssatz von 2.2% (Vorjahr: 2.4%) und die technischen Grundlagen BVG 2015 als Generationentafel für die Sterblichkeit verwendet. Die überdurchschnittlich hohen Anlageerträge im Jahr 2017 haben zu einem Anstieg der Deckungsgrade und damit zu einer Reduktion bei den Risikowerten geführt. Nur 5% (Vorjahr: 24%) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie weisen ein eher hohes oder ein hohes Risiko aus (siehe Abb. 28 sowie zur Erläuterung der Risikostufen Kap. 11.2).

Die durchschnittlichen Risiken sind, abgesehen von der Risikodimension Anlagestrategie, im letzten Jahr weiter zurückgegangen. Bei der Risikodimension Zinsversprechen weisen noch 40% (Vorjahr: 52%) der Vorsorgeeinrichtungen ein eher hohes oder ein hohes Risiko aus (siehe Abb. 29). Das durchschnittliche Zinsversprechen liegt mit 2.75% weiterhin deutlich höher als der durchschnittlich verwendete technische Zinssatz von 2.22%.

Die Risikodimension Sanierungsfähigkeit unterliegt über die Jahre keinen grossen Veränderungen. Der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen, welche in diesem Bereich ein eher hohes oder ein hohes Risiko aufweisen, liegt bei 45% (Vorjahr: 50%), wobei nur ein sehr kleiner Anteil von Vorsorgeeinrichtungen mit einem hohen Risiko zu verzeichnen ist (siehe Abb. 30). Es zeigt sich, dass für viele der Vorsorgeeinrichtungen Sanierungen kein einfaches Unterfangen wären. Die Verwendung von realistischen Verpflichtungsbewertungen ist damit für die Vorsorgeeinrichtungen zentral.

Für die Risikodimension Anlagestrategie wird eine Bewertung verwendet, welche auf der geschätzten Renditevolatilität (Standardabweichung) der Anlagestrategie beruht. Um die notwendigen Anlageerträge generieren zu können, gehen die Vorsorgeeinrichtungen vergleichsweise hohe Risiken ein. 46% (Vorjahr: 41%) der Vorsorgeeinrichtungen weisen ein eher hohes oder ein hohes Risiko aus (siehe Abb. 31).

8.2 Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko ist 2017 zurückgegangen. Ausschlaggebend dafür ist die deutliche Verbesserung der Risikodimension Deckungsgrad, welche aufgrund der überdurchschnittlich hohen Anlageperformance der Vorsorgeeinrichtungen zustande gekommen ist.

12% (Vorjahr: 24%) der Vorsorgeeinrichtungen weisen ein eher hohes oder ein hohes Gesamtrisiko aus, wobei nur sehr wenige Vorsorgeeinrichtungen ein hohes Gesamtrisiko ausweisen (siehe Abb. 32).

8.3 Beurteilung

Jedes Vorsorgesystem ist mit Risiken verbunden. Das Umlagesystem der ersten Säule ist vor allem den Risiken der demografischen Entwicklung und der Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz ausgesetzt. Die Hauptrisiken des Kapitaldeckungsverfahrens der zweiten Säule sind für die Vorsorgeeinrichtungen hingegen die Entwicklung der Lebenserwartung sowie das kurz- und langfristige Anlagerisiko an den schweizerischen und weltweiten Kapitalmärkten.

Vorsorgeeinrichtungen können ihre Leistungen nicht finanzieren, ohne Risiken einzugehen. Das Gesamtrisiko, dem schweizerische Vorsorgeeinrichtungen aktuell ausgesetzt sind, hat sich aufgrund der verbesserten Deckungsgrade und der weiteren Reduktion der Zinsversprechen im letzten Jahr reduziert.

Abb. 28: Risikodimension Deckungsgrad

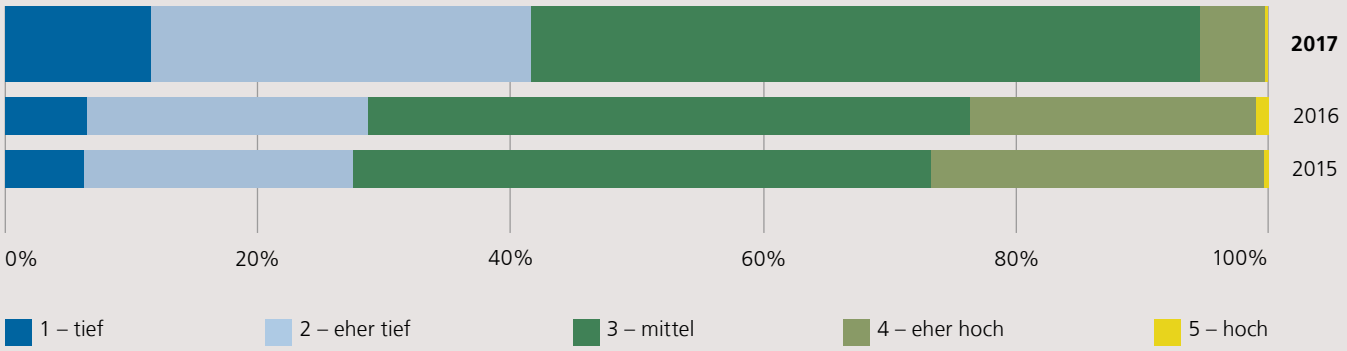

Abb. 29: Risikodimension Zinsversprechen

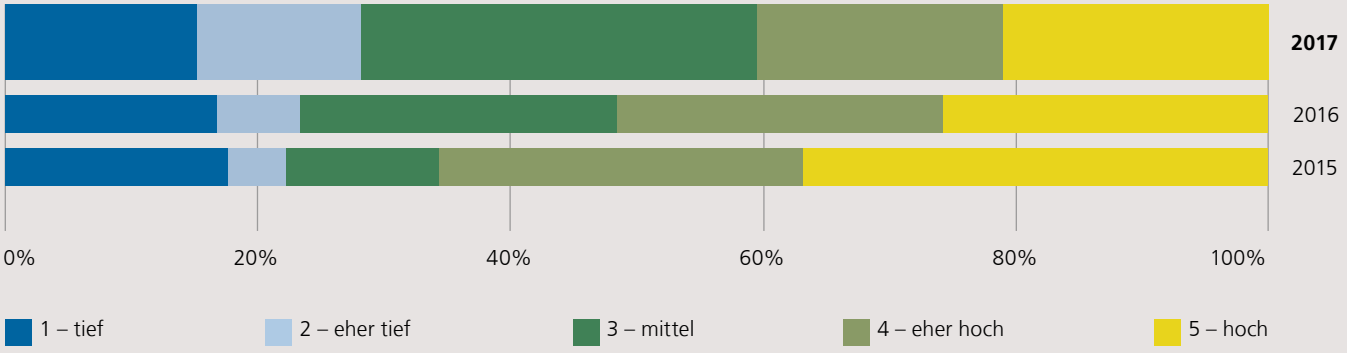

Abb. 30: Risikodimension Sanierungsfähigkeit

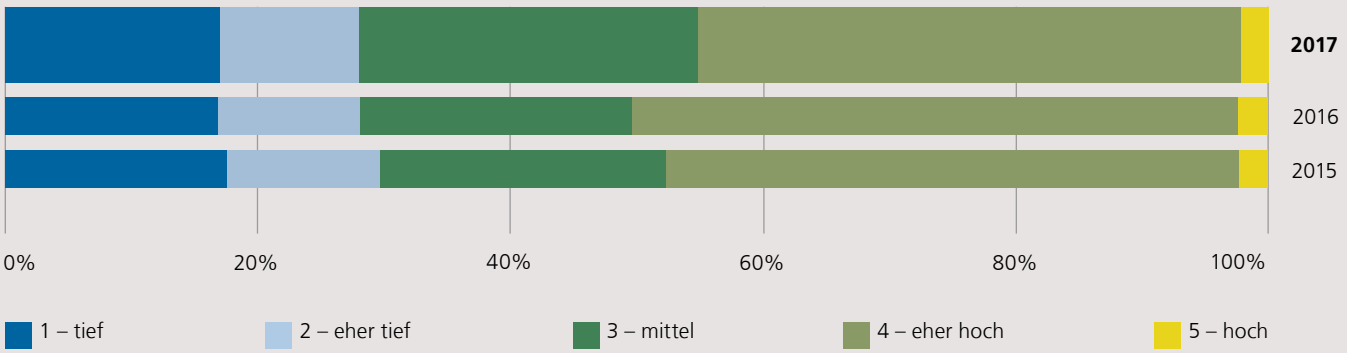

Auch wenn die Zinsversprechen im letzten Jahr weiter reduziert worden sind, verbleiben sie momentan immer noch deutlich über dem Durchschnitt der verwendeten technischen Zinssätze. Letztere können im aktuellen Tiefzinsumfeld nicht erwirtschaftet werden, ohne Risiken einzugehen. Mittelfristig müssen die Vorsorgeeinrichtungen auch mit den der Zinssituation angepassten Renditeerwartungen und mit der Möglichkeit von Rückschlägen sowohl auf den Aktien-, Immobilien- und Obligationenpositionen rechnen.

Massnahmen zur Verminderung der Risiken müssen von den obersten Organen der Vorsorgeeinrichtungen getroffen werden. Angesichts des gemessen an den Bundesobligationen sehr tiefen Zinsniveaus, der zu erwartenden Erhöhung des Rentenanteils und der geringen durchschnittlichen Sanierungsfähigkeit sind auch weitere Kreise aus Wirtschaft und Politik gefordert, um für alle Beteiligten tragbare Lösungen zu ermöglichen.

Im Vergleich zu den anderen Risikodimensionen ist der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen mit hohen Risiken in der Risikodimension Zinsversprechen am grössten. Der Handlungsspielraum der obersten Organe ist hier durch den gesetzlichen BVG-Mindestumwandlungssatz eingeschränkt. Nachdem die Rentenreform AV 2020 verworfen wurde, bleibt die Politik in der Pflicht, für ein realistisches Leistungsniveau bei den Zinsversprechen zu sorgen und – falls gewünscht – eine transparente Zusatzfinanzierung von zu hohen Zinsversprechen zu ermöglichen.

Abb. 31: Risikodimension Anlagestrategie

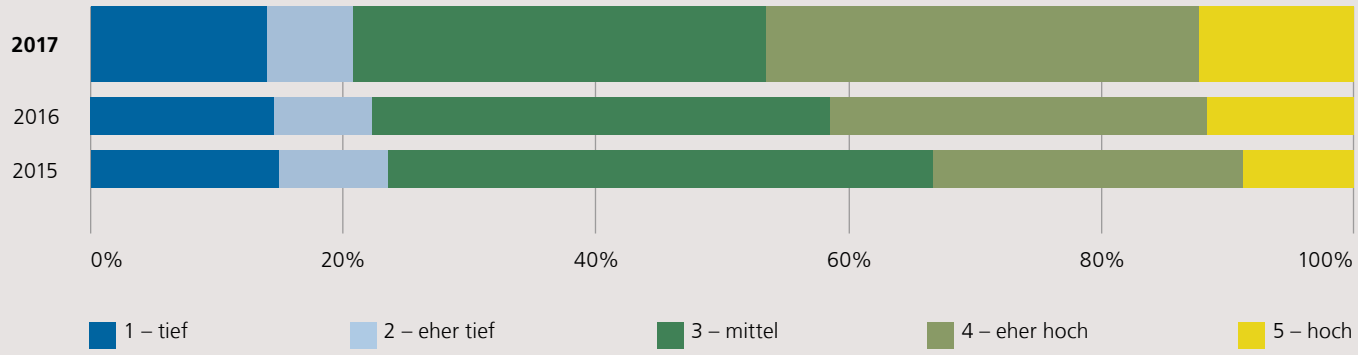

Abb. 32: Gesamtrisiko

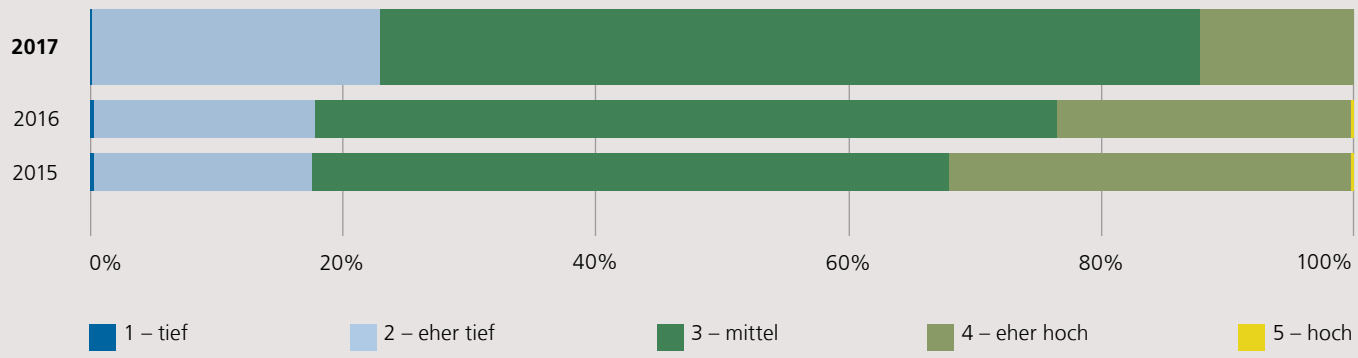

9 Sanierungsmassnahmen

9.1 Ausgangslage

Per 31. Dezember 2017 weisen 30 Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie (Vorjahr: 56) mit einem Vorsorgekapital von insgesamt rund 8 Mrd. Franken (Vorjahr: 49 Mrd. CHF) eine Unterdeckung aus. Gemäss Gesetz müssen sie Sanierungsmassnahmen ergreifen, die der jeweiligen Unterdeckung angepasst sind. In diesen Daten nicht inbegriffen sind Vorsorgeeinrichtungen mit einzelnen Vorsorgewerken in Unterdeckung, deren Gesamtdeckungsgrad jedoch über 100% liegt.

Die von den Vorsorgeeinrichtungen geplanten, beschlossenen oder umgesetzten Sanierungsmassnahmen werden nach ihrer Wirksamkeit in folgende Kategorien aufgeteilt:

- Stark wirksame Massnahmen: Einlage des Arbeitgebers oder aus Wohlfahrtsfonds, Null-Verzinsung bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, Beitragserhöhungen, Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
- Mittelstark wirksame Massnahmen: Übernahme der Verwaltungskosten oder Finanzierung von Leistungen durch Arbeitgeber, Verwendungsverzicht des Arbeitgebers auf Arbeitgeberbeitragsreserve oder Deckungsgarantie des Arbeitgebers, Kürzung des Zinssatzes, Sanierungsbeitrag von Rentnern, Leistungsanpassung bzw. Reduktion anwartschaftlicher Leistungen;
- Schwach wirksame Massnahmen: Verbesserung des Risikomanagements (beispielsweise Optimierung der Rückdeckung), Reduktion der Verwaltungskosten und Sistierung von Wohneigentumsvorbezügen, Anpassung der Anlagestrategie.

9.2 Massnahmen bei Unterdeckung

Von den 30 Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung hat eine Vorsorgeeinrichtung Massnahmen lediglich geplant, aber noch nicht beschlossen, acht haben keine Massnahmen geplant. Von diesen acht Vorsorgeeinrichtungen sind drei der Meinung, dass die Unterdeckung ohne Massnahmen innerhalb von fünf Jahren behoben werden kann. Bei fünf Vorsorgeeinrichtungen handelt es sich entweder um Rentnerkassen oder um Vorsorgeeinrichtungen, die in Kürze aufgelöst werden. 21 Vorsorgeeinrichtungen haben bereits Massnahmen umgesetzt oder beschlossen, wobei fast alle stark wirksame Massnahmen anwenden. Grundsätzlich müssen bei tiefem Deckungsgrad und höherem Risiko stärkere Sanierungsmassnahmen getroffen werden.

Nach dem Gesamtrisiko geordnet präsentiert sich die Stärke der beschlossenen und der umgesetzten Massnahmenpakete der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wie folgt:

Abb. 33: Beschlossene Massnahmen

Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	keine Massnahme	schwache Wirkung	mittelstarke Wirkung	starke Wirkung	Total
Risikostufe 1 – tief	0	0	0	0	**0**
Risikostufe 2 – eher tief	2	0	0	0	**2**
Risikostufe 3 – mittel	0	0	0	4	**4**
Risikostufe 4 – eher hoch	7	0	2	14	**23**
Risikostufe 5 – hoch	0	0	0	1	**1**
Total	**9**	**0**	**2**	**19**	**30**

9.3 Beurteilung

Die meisten Vorsorgeeinrichtungen, die per 31. Dezember 2017 eine Unterdeckung ausweisen, haben stark wirksame Sanierungsmassnahmen getroffen oder umgesetzt. Die Stärke der getroffenen Sanierungsmassnahmen deckt sich grossmehrheitlich mit der von der OAK BV auf Systemrisiken ausgerichteten Risikobeurteilung. Die Direktaufsichtsbehörden analysieren jeden Einzelfall und verlangen gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen.

10 Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie

10.1 Ausgangslage

Die Anzahl der untersuchten Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie ist stabil geblieben. Im vorliegenden Bericht sind es 38[13] Einrichtungen (Vorjahr: 39 Einrichtungen), welche gesamthaft 9.5% (Vorjahr: 9.6%) der Gesamtanzahl Versicherter (aktive Versicherte und Rentner) und 14.8% (Vorjahr: 14.8%) des gesamten Vorsorgekapitals inklusive technische Rückstellungen betreuen. Die Ergebnisse für diese Gruppe von Vorsorgeeinrichtungen werden in einem separaten Kapitel behandelt, da sich die statistische Aussagekraft dieser Gruppe durch die Reduktion der Anzahl stark verringert und ihre Systemrelevanz abgenommen hat.

Die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie umfassen sowohl Einrichtungen, die eine Vollkapitalisierung anstreben oder diese bereits erreicht haben, wie auch solche, die das System der Teilkapitalisierung gemäss Art. 72a BVG gewählt haben. Eine Staatsgarantie kann erst aufgehoben werden, wenn die Vorsorgeeinrichtung die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und genügende Wertschwankungsreserven besitzt.

Das vorliegende Kapitel gibt einen Überblick über die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie. Dabei werden die Ergebnisse auch mit denjenigen der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie verglichen. Zusätzliche Daten sind aktualisiert auf der Homepage abrufbar.

10.2 Technische Grundlagen und Deckungsgrad

Die technischen Grundlagen VZ basieren auf Datenmaterial von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber wie Bund, Kantone und Gemeinden. Damit werden sie vorwiegend von diesen Vorsorgeeinrichtungen zur Bilanzierung der Vorsorgekapitalien der Rentner verwendet. Mit der im Dezember 2016 publizierten neuesten Auflage der VZ-Grundlagen (VZ 2015) werden bereits 41% (Vorjahr: 11%) der Vorsorgeverpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie bilanziert. Weitere 31% (Vorjahr: 55%) verwenden ältere Versionen der VZ-Grundlagen (insbesondere VZ 2010).

13 Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie ist gleich geblieben wie im Vorjahr (39 Vorsorgeeinrichtungen). Eine Vorsorgeeinrichtung mit weniger als einem Promille Vorsorgekapital, gemessen an der Gesamtsumme der Vorsorgekapitalien der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie, hat den Fragebogen nicht ausgefüllt.

Der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen, welche Generationentafeln verwenden, liegt bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie deutlich tiefer als bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie. Für den Abschluss 2016 wurden bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie gemäss eigenen Angaben rund 18% der Rentenverpflichtungen mit Generationentafeln bilanziert. Dieser Anteil beträgt für den Abschluss 2017 weiterhin unverändert 18%.

Die Tendenz zu einer Reduktion des technischen Zinssatzes bleibt bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie hoch (siehe Abb. 34). Allerdings wird nach wie vor nur wenig Vorsorgekapital mit technischen Zinssätzen unter 2.5% bewertet. Der durchschnittliche technische Zinssatz, zu dem die Rentenverpflichtungen bei Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie bilanziert werden, sank im letzten Jahr von 2.84% auf 2.61%. Im Vergleich zu den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie (durchschnittlich 2.22%) bilanzieren die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie allerdings weiterhin mit einem deutlich höheren technischen Zinssatz.

Rund 51% der Verpflichtungen werden mit einem Deckungsgrad von weniger als 80% ausgewiesen. Dies ist damit begründet, dass 28 der 38 Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie sich im System der Teilkapitalisierung nach Art. 72a BVG befinden und somit einen Zieldeckungsgrad zwischen 80% und 100% anstreben.

Für die Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung gilt, dass 81% (Vorjahr: 96%) der Vorsorgekapitalien in Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, die ihren Zieldeckungsgrad noch nicht erreicht haben (siehe Abb. 35). Gemäss den per 2012 in Kraft getretenen Bestimmungen muss der Zieldeckungsgrad im Jahr 2052 erreicht werden. Per Ende 2017 weichen noch 33% (Vorjahr: 36%) der Verpflichtungen um mehr als 10 Prozentpunkte von ihrem jeweiligen Zieldeckungsgrad ab.

Der mit einheitlichen Grundlagen (BVG 2015, Generationentafeln, 2.2%) ausgewiesene Deckungsgrad zeigt im Vergleich zum letztjährigen Bericht (siehe Abb. 36), dass rund 8% des Vorsorgekapitals von einem Deckungsgrad von unter 60.0% in die nächsthöhere Kategorie von 60.0%–69.9% gewechselt haben. Rund 6% des Vorsorgekapitals wechselten zudem von der Deckungsgrad-Kategorie zwischen 80.0% und 89.9% in die nächsthöhere Kategorie.

Abb. 34: Technischer Zinssatz

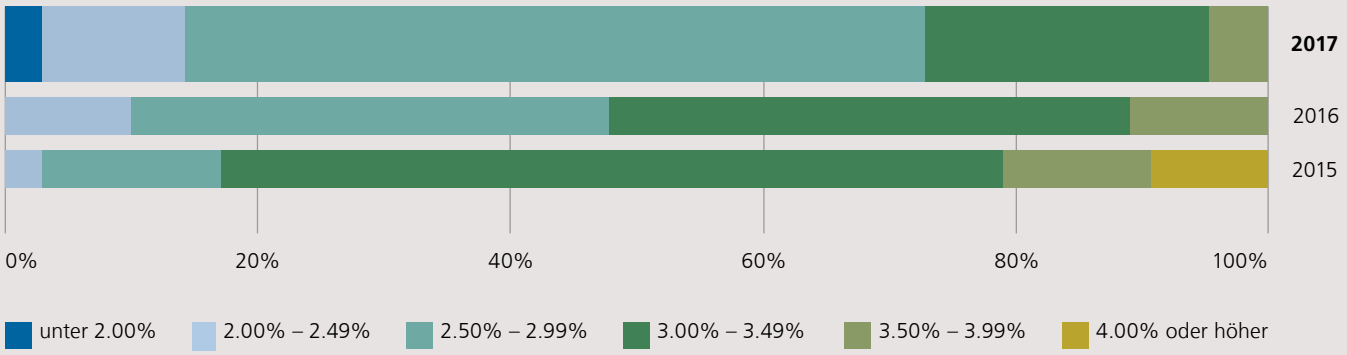

Abb. 35: Abweichung vom Zieldeckungsgrad (nur bei Teilkapitalisierung)

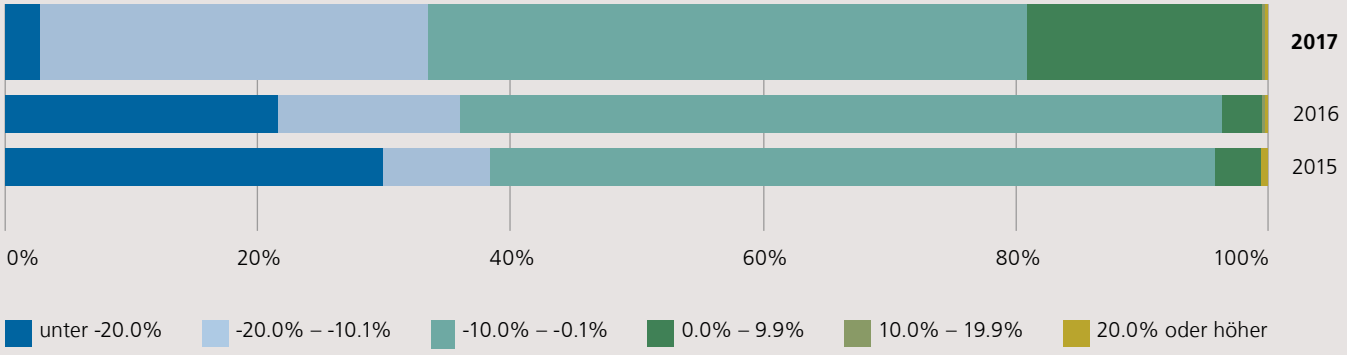

Abb. 36: Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen

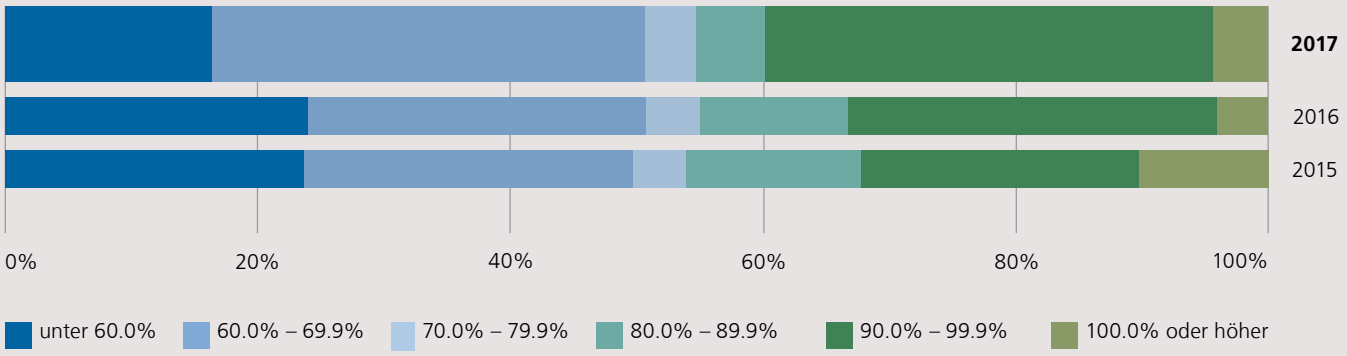

10.3 Zinsversprechen bei Pensionierung

Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie sind im Vergleich zu den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie weiterhin wesentlich öfter als Leistungsprimat organisiert. Der Anteil der Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat ist im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben. Er beträgt Ende 2017 47.5% (Vorjahr: 47.3%).

Die Höhe des Zinsversprechens hat sich in den letzten Jahren deutlich verringert (siehe Abb. 37). Mit durchschnittlich 3.12% (Vorjahr: 3.34%) liegt es aber 2017 immer noch durchschnittlich um 0.5%-Punkte (Vorjahr: 0.5%-Punkte) höher als der durchschnittlich verwendete technische Zinssatz. Das durchschnittliche Zinsversprechen liegt um 0.4%-Punkte (Vorjahr: 0.4%-Punkte) höher als bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie.

10.4 Struktur und Sanierungsfähigkeit

Sowohl die Sanierungsfähigkeit mit Sanierungsbeiträgen als auch jene durch eine Minderverzinsung sind bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie in der Regel stark eingeschränkt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei diesen schon lange existierenden Vorsorgeeinrichtungen die Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezügern oft sehr hoch sind. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen auf den versicherten Löhnen der aktiven Versicherten wie auch eine tiefere Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten kann in dieser Situation nur einen beschränkten Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation leisten. Sie werden oft nur einen geringen Einfluss auf den Deckungsgrad haben, obwohl der Anteil der BVG-Altersguthaben an den gesamten Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten (39.5%) etwas tiefer ist als bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie (43.6%), was eine Minderverzinsung generell wirksamer macht.

10.5 Anlagestrategie

Die Erhebung zeigt keine wesentlichen Differenzen zwischen dem Anlageverhalten der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie und demjenigen der übrigen Vorsorgeeinrichtungen.

Die Höhe der Ziel-Wertschwankungsreserven hat sich bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht (siehe Abb. 38). Eine Auflösung der Staatsgarantie ist gemäss Gesetz erst möglich, wenn der volle Zielwert der Wertschwankungsreserve erreicht ist. Damit ist dieser Zielwert für diejenigen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie von besonderer Bedeutung, die eine Vollkapitalisierung und eine Auflösung der Staatsgarantie anstreben.

Die durchschnittlichen Ziel-Wertschwankungsreserven liegen bei Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie um 2.8%-Punkte (Vorjahr: 3.0%-Punkte) tiefer als bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie. Die durchschnittliche geschätzte Volatilität ist dagegen vergleichbar (6.1% resp. 6.2%).

10.6 Risikodimensionen und Gesamtrisiko

In drei von vier untersuchten Risikodimensionen (Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen, Zinsversprechen bei Pensionierung und Sanierungsfähigkeit) weisen die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie deutlich höhere Risiken auf als die Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie. Bei diesen Risikodimensionen weist jeweils mindestens die Hälfte der Vorsorgeeinrichtungen ein eher hohes oder ein hohes Risiko auf. Die Risikodimension Anlagestrategie zeigt ähnliche Risiken für beide Kategorien von Vorsorgeeinrichtungen, wobei aber bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie keine ein hohes Risiko aufweist.

Fast alle Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie weisen ein mittleres bis hohes Gesamtrisiko aus (siehe Abb. 39). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil mit eher hohem oder hohem Gesamtrisiko nicht verändert, wobei der Anteil von hohem Risiko leicht gestiegen ist. Aufgrund der geringen Anzahl an Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie hat die Änderung der Gesamtrisikodimension einer einzigen Vorsorgeeinrichtung diesen Effekt hervorgerufen. Im Vergleich zu den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie ist das Gesamtrisiko deutlich höher (vgl. Abb. 32).

Abb. 37: Zinsversprechen für zukünftige Rentenleistungen

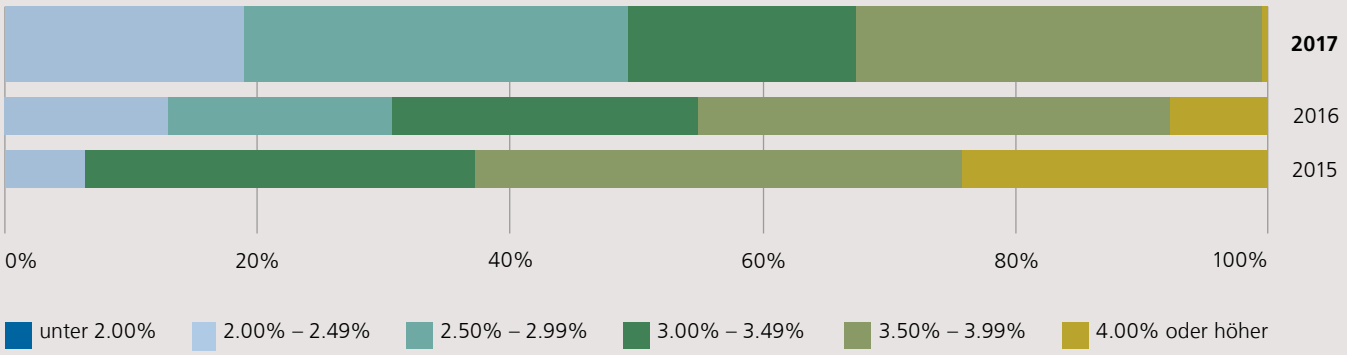

Abb. 38: Ziel-Wertschwankungsreserven

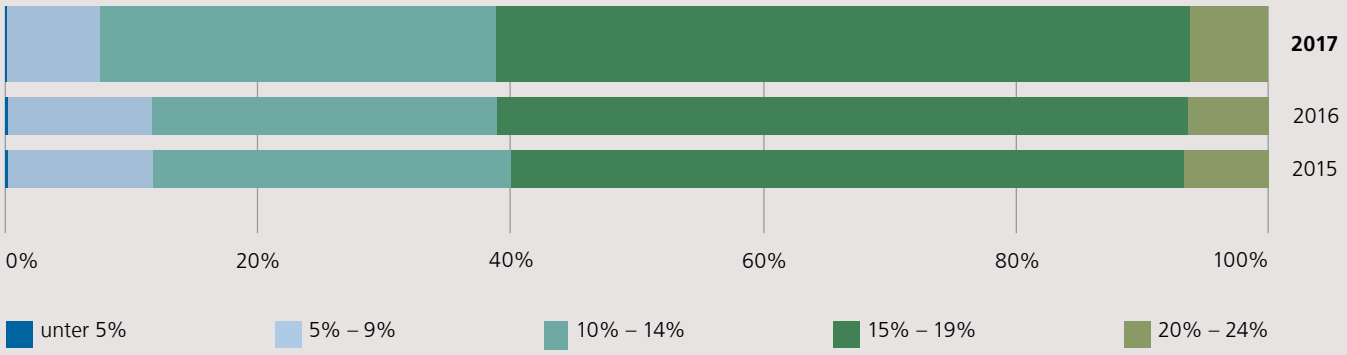

Abb. 39: Gesamtrisiko

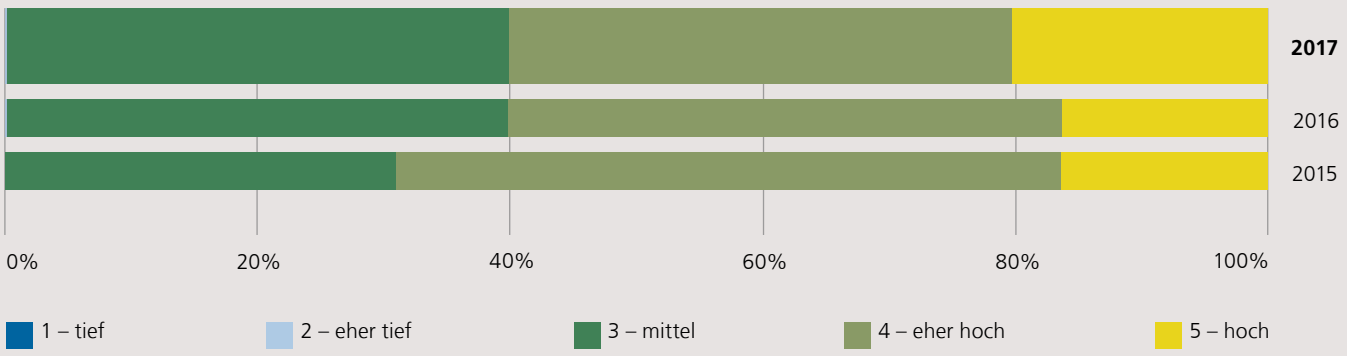

11 Anhang

Auf der Webseite der OAK BV sind unter **http://www.oak-bv.admin.ch/de/themen/erhebung-finanzielle-lage** sämtliche Daten zu den im vorliegenden Bericht publizierten Verteilungsgrafiken sowie darüber hinaus die entsprechenden Angaben zur Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen, der aktiven Versicherten, der Rentner und der Vorsorgekapitalien in einer Excel-Datei zu finden. An gleicher Stelle sind weiterführende PDF-Dokumente wie der Fragebogen und die zugehörigen Erläuterungen (inkl. Definitionen der Fachbegriffe) sowie die Berechnungsmethodik der verwendeten Kennzahlen und Risikostufen vorhanden. Dort kann auch der vorliegende Bericht als PDF-Dokument oder als E-Paper heruntergeladen werden.

11.1 Merkmale von Vorsorgeeinrichtungen

Abb. 40: Rechtsform

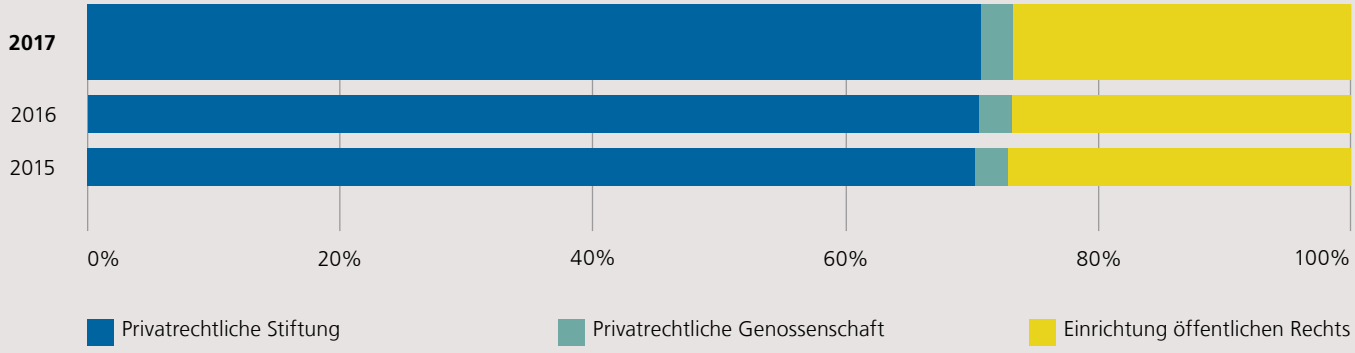

Abb. 41: Arbeitgeber und Garantieform

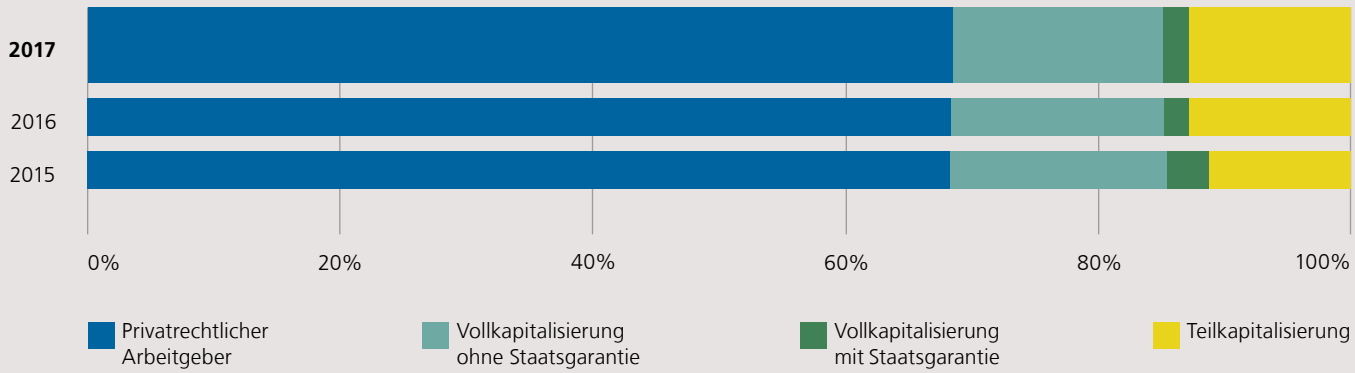

Abb. 42: Versicherungsdeckung

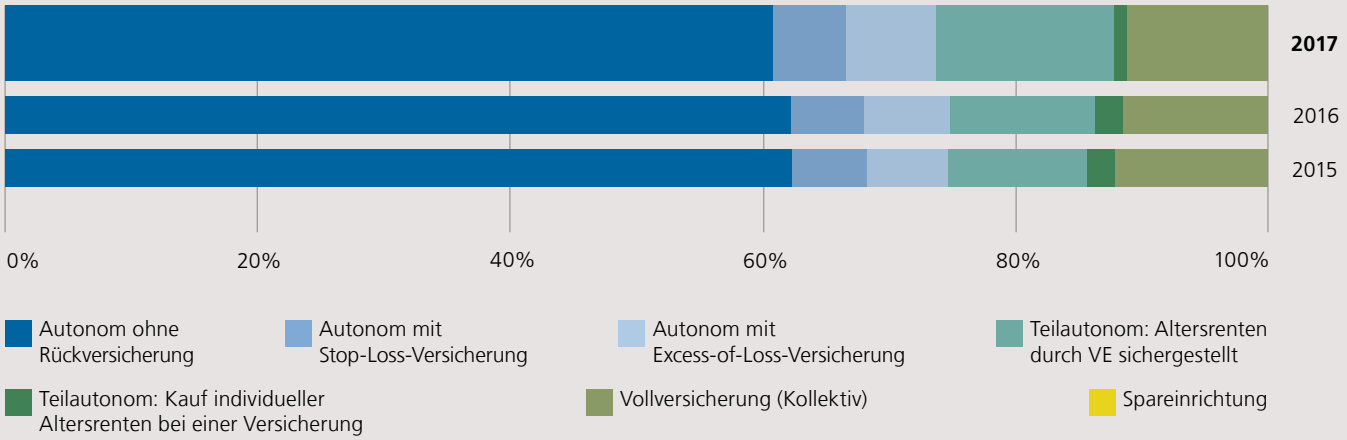

Abb. 43: Verwaltungsform

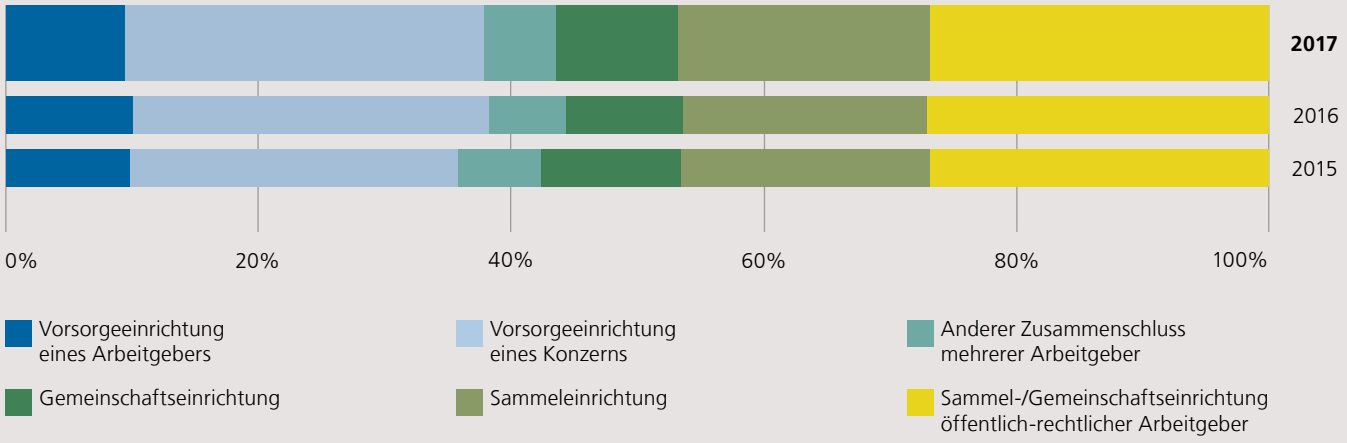

11.2 Berechnung der Risikostufen

Für die Berechnung der Risikostufen wird das gleiche Modell wie im Vorjahr verwendet. Im Folgenden sind die Parameter für die Berechnungen des Jahres 2017 angegeben.

Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen

Die Risikostufe wird wie folgt zugeordnet:

Deckungsgrad VE ohne Staatsgarantie	Risikostufe
≥ 120.0%	1
110.0% – 119.9%	2
100.0% – 109.9%	3
90.0% – 99.9%	4
< 90.0%	5

Deckungsgrad VE mit Staatsgarantie	Risikostufe
≥ 100.0%	1
90.0% – 99.9%	2
80.0% – 89.9%	3
70.0% – 79.9%	4
< 70.0%	5

Zinsversprechen bei Pensionierung

Das Zinsversprechen bei Pensionierung wird anhand des Zinsversprechens für die Altersleistung eingestuft:

Zinsversprechen	Risikostufe
Kein Zinsversprechen	1
< 1.25%	1
1.25% – 1.99%	2
2.00% – 2.74%	3
2.75% – 3.49%	4
≥ 3.50%	5

Für das Leistungsprimat wird zusätzlich eine Stufe hinzu addiert, bei einer Mischform 0.5 Stufen.

Sanierungsfähigkeit

Die Sanierungsfähigkeit wird anhand des Durchschnitts der folgenden beiden Effekte gemessen:

- Verbesserung des Deckungsgrads bei Sanierungsbeiträgen im Umfang von 1% der Lohnsumme
- Verbesserung des Deckungsgrads bei einer Minderverzinsung von 0.5% des BVG-Altersguthabens und von 1.5% des überobligatorischen Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten

Dieser durchschnittliche Effekt wird folgendermassen eingestuft:

Effekt	Risikostufe
≥ 0.80%	1
0.60% – 0.79%	2
0.40% – 0.59%	3
0.20% – 0.39%	4
< 0.20%	5

Anlagerisiko

Das Anlagerisiko wird aufgrund der geschätzten Volatilität (Schwankungsrisiko) der Strategie berechnet, wobei der ungesicherte Fremdwährungsanteil berücksichtigt wird:

Volatilität (Standardabweichung)	Risikostufe
< 3.625%	1
3.625% – 4.874%	2
4.875% – 6.124%	3
6.125% – 7.374%	4
≥ 7.375%	5

11.3 Definitionen

Anzahl aktive Versicherte

Zu den aktiven Versicherten werden alle versicherten lebenden Personen gezählt, welche weder invalid noch pensioniert sind.

Anzahl Rentner

Die Anzahl Rentner umfasst alle Personen, welche eine Alters-, Invaliden-, Ehegatten-, Partner- oder Kinderrente beziehen. Nicht berücksichtigt werden in dieser Erhebung Rentenbezüger, deren Renten vollumfänglich von einem Dritten (meist eine Versicherung) ausbezahlt werden.

Arbeitgeberbeitragsreserven

Arbeitgeberbeitragsreserven sind vom Arbeitgeber getätigte Einlagen, welche zu einem späteren Zeitpunkt zur Begleichung von Beiträgen verwendet werden können.

Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht

Nach Art. 65e BVG kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vorsehen, dass der Arbeitgeber bei Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht einlegt oder diese aus einer anderen Arbeitgeberbeitragsreserve überträgt.

Bilanzsumme

Die Bilanzsumme wird gemäss Swiss GAAP FER 26 verwendet, jedoch ohne Passiven für Rentner aus Versicherungsverträgen (provisorische Zahlen).

Biometrische Grundlagen

Die biometrischen Grundlagen beinhalten im Wesentlichen die Sterbewahrscheinlichkeiten von Rentnern, beim Leistungsprimat auch die Invaliditäts- und allenfalls Austrittswahrscheinlichkeiten. Die Jahreszahl bezeichnet das Ausgabejahr der Tafeln. Die Grundlagen wurden über einen Beobachtungszeitraum von meistens 5 Jahren erhoben und entweder unverstärkt oder auf das Ausgabejahr projiziert herausgegeben.

Deckung von Leistungen durch eine Versicherungsgesellschaft

Die Vorsorgeeinrichtungen lassen sich in die folgenden Kategorien einteilen:

Kategorie	Beschreibung
Autonom ohne Rückversicherung	Die Vorsorgeeinrichtung trägt die gesamten Risiken (Alter, Tod und Invalidität) selbst.
Autonom mit Stop-Loss-Versicherung	In der Stop-Loss-Versicherung werden alle von der Vorsorgeeinrichtung ausbezahlten Versicherungsleistungen in einer Abrechnungsperiode aufaddiert. Davon wird dann ein globaler Selbstbehalt in Abzug gebracht. Übersteigen die Schadenzahlungen diesen vereinbarten Selbstbehalt, kommt die Stop-Loss-Versicherung als Rückversicherung zum Zug und der übersteigende Teil wird von der Versicherungsgesellschaft rückvergütet.
Autonom mit Excess-of-Loss-Versicherung	In der Excess-of-Loss-Versicherung wird für sämtliche Versicherten nur jener Teil der Risikosumme versichert, welcher eine vorgegebene Schranke (Selbstbehalt) übersteigt. Es wird also für jeden einzelnen Versicherten ein Selbstbehalt festgelegt und im Schadensfall eines versicherten Ereignisses der übersteigende Teil von der Versicherungsgesellschaft rückvergütet.
Teilautonom: Altersrenten durch Vorsorgeeinrichtung sichergestellt	Vorsorgeeinrichtung, welche die Altersleistung selbst sicherstellt und demzufolge das Risiko der Langlebigkeit selbst trägt. Die Risiken Tod und/oder Invalidität lässt sie durch eine Versicherungsgesellschaft abdecken.
Teilautonom: Kauf individueller Altersrenten bei einer Versicherung	Vorsorgeeinrichtung, welche mit dem selbst geäufneten Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung die Altersleistung bei einer Versicherungsgesellschaft kauft und damit das Risiko der Langlebigkeit auf sie überträgt. Zudem erfolgt die Abdeckung aller übrigen Risiken durch eine Versicherungsgesellschaft.
Vollversicherung (Kollektiv)	Vorsorgeeinrichtung, die alle Risiken durch eine Versicherungsgesellschaft decken lässt.
Spareinrichtung	Sie bezweckt nur das Alterssparen und deckt demzufolge die Risiken Tod und Invalidität nicht ab. Sie ist daher von den autonomen Vorsorgeeinrichtungen, welche alle Risiken selbständig versichern, zu unterscheiden.

Diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, welche sowohl über eine Excess-of-Loss als auch über eine Stop-Loss-Versicherung verfügen, werden für diese Erhebung unter „Autonom mit Excess-of-Loss-Versicherung" geführt.

Deckungsgrad

Der Deckungsgrad wird wie folgt berechnet:

$$\frac{Vv \times 100}{Vk} = \text{Deckungsgrad in Prozent,}$$

wobei Vv (verfügbares Vorsorgevermögen) und Vk (versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital) gemäss Anhang zum Art. 44 Abs. 1 BVV 2 bestimmt werden. Insbesondere werden Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht dem verfügbaren Vorsorgevermögen zugerechnet.

Bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehr als einer Untergruppe (Vorsorgewerk) können folgende Varianten zur Berechnung des Deckungsgrads unterschieden werden:

Variante	Beschreibung
Ein Deckungsgrad für die ganze Vorsorgeeinrichtung	Bei allen Verwaltungsformen ausser der Sammeleinrichtung ist dies üblicherweise der Fall. Bei einer Teilliquidation ist dieser Deckungsgrad massgebend. Auch bei Sammeleinrichtungen ist es möglich, dass nur ein Deckungsgrad ausgewiesen wird. Nicht berücksichtigt werden dabei allfällige Verwaltungskonti (inkl. Konti für Überschüsse, freie Mittel, etc.) oder Arbeitgeberbeitragsreserven, welche nur einem Anschluss zur Verfügung stehen können.
Ein Deckungsgrad pro Vorsorgewerk	Bei dieser Variante sind bei Teilliquidation pro Vorsorgewerk verschiedene Deckungsgrade massgebend. Insbesondere können einzelne Vorsorgewerke eine Über-, andere eine Unterdeckung ausweisen.

Deckungsgrad (Vermögen ohne Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht)

Wenn eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht besteht, wird ein zweiter Deckungsgrad wie folgt berechnet:

$$\frac{(Vv - AGBRmV) \times 100}{Vk} = \text{Deckungsgrad in Prozent,}$$

wobei Vv (verfügbares Vorsorgevermögen) und Vk (versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital) gemäss Anhang zum Art. 44 Abs. 1 BVV 2 bestimmt werden und AGBRmV die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bezeichnet. Der so berechnete Deckungsgrad muss in jedem Fall kleiner sein als derjenige nach Art. 44 BVV 2.

Periodentafel oder Generationentafel

Bei Periodentafeln wird allein auf die vergangenen beobachteten Sterbewahrscheinlichkeiten abgestellt und damit implizit angenommen, dass die Lebenserwartung in Zukunft nicht mehr zunimmt. Generationentafeln beinhalten eine Annahme über den Anstieg der Lebenserwartung in Zukunft.

Primat für Altersleistungen

Variante	Beschreibung
Beitragsprimat	Beim Beitragsprimat richten sich die künftigen Altersleistungen nach den geleisteten Beiträgen bzw. nach dem geäufneten Spar- oder Deckungskapital.
Leistungsprimat	Beim Leistungsprimat entsprechen die Altersleistungen einem durch das Reglement definierten Prozentsatz des versicherten Lohnes. Massgeblich ist entweder der zuletzt versicherte Lohn oder ein Durchschnitt über mehrere Jahre vor Pensionierung. Der Prozentsatz des versicherten Lohnes ist meistens abhängig vom Alter der Versicherten sowie den erworbenen bzw. eingekauften Beitragsjahren.
Mischform (Kombination von Beitrags- und Leistungsprimat)	Eine Mischform besteht aus Elementen des Beitrags- und des Leistungsprimats.
1e-Einrichtung (Wahl der Anlagestrategie gem. Art. 1e BVV 2)	In Vorsorgeeinrichtungen, welche unterschiedliche Anlagestrategien gemäss Art. 1e BVV 2 anbieten, haben die aktiven Versicherten grundsätzlich keine Garantie auf ein bestimmtes Altersguthaben oder auf eine bestimmte Altersleistung.
Reine Rentnerkasse	Bei einer reinen Rentnerkasse sind keine aktiven Versicherten mehr vorhanden, so dass das Primat der Altersleistungen praktisch keine Rolle mehr spielt.
Andere	Zu den anderen Formen gehören Vorsorgepläne mit lohn- und beitragsunabhängigen Renten- oder Kapitalleistungen, zum Beispiel fixe Geldbeträge beim Erleben des Pensionierungsalters oder eine Vorsorgeeinrichtung, welche ausschliesslich AHV-Überbrückungsrenten ausrichtet.

Massgeblich für die Zuteilung ist die Aufteilung der per Stichtag vorhandenen Freizügigkeitsleistungen von aktiven Versicherten auf die Primate. Sind mehr als 80% der Freizügigkeitsleistungen in Bezug auf die Altersleistungen im Leistungsprimat versichert, wird das Reglement als Leistungsprimat behandelt, und entsprechend auch beim Beitragsprimat. Falls sowohl Beitrags- und Leistungsprimat mehr als 20% ausmachen, wird das Reglement als Mischform qualifiziert.

Rechtsform

Gemäss Art. 48 Abs. 2 BVG und Art. 331 Abs. 1 OR muss jede Vorsorgeeinrichtung die Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung oder einer privatrechtlichen Genossenschaft haben oder eine Einrichtung öffentlichen Rechts sein.

Registrierung und Umfang der Leistungen

Eine gemäss Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung erbringt für ihre Versicherten und Rentenbezüger die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG. Alle anderen Vorsorgeeinrichtungen erbringen ausschliesslich überobligatorische Leistungen.

Staatsgarantie

Für die Vorsorgeeinrichtungen privatrechtlicher Arbeitgeber gibt es keine Staatsgarantie. Hingegen können die Verpflichtungen von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber durch eine Staatsgarantie gedeckt sein. Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung müssen über eine Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG verfügen und einen Zieldeckungsgrad von mindestens 80% festlegen. Für die Details verweisen wir auf die Mitteilungen der OAK BV Nr. 05/2012 vom 14. Dezember 2012.

Technische Rückstellungen

Technische Rückstellungen werden gemäss dem Rückstellungsreglement der Vorsorgeeinrichtung und nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet oder zumindest validiert. Sind zum Zeitpunkt der Eingabe noch keine Zahlen vorhanden, können sie mittels Fortschreibung geschätzt werden.

Technischer Zinssatz auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten (nur Leistungsprimat)

Beim Leistungsprimat wird auch zur Berechnung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten ein technischer Zinssatz benötigt.

Technischer Zinssatz (Bewertungszinssatz) auf dem Vorsorgekapital der Rentner und den technischen Rückstellungen

Der technische Zinssatz dient zur Bestimmung des heutigen Werts einer zukünftigen Zahlung. Wird mehr als ein technischer Zinssatz angewendet (z.B. Zinskurve), wird das gewichtete Mittel verwendet.

Teilkapitalisierung – Ausgangsdeckungsgrad

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche das System der Teilkapitalisierung anwenden, haben gemäss Art. 72b BVG die Ausgangsdeckungsgrade per 1.1.2012 festzuhalten. Für die Erhebung ist der globale Ausgangsdeckungsgrad (Versicherte und Rentner) massgebend.

Teilkapitalisierung – Zieldeckungsgrad

Der Zieldeckungsgrad entspricht dem globalen Deckungsgrad, der spätestens im Jahr 2052 mindestens 80% betragen muss (vgl. Art. 72a Abs. 1 Bst. c BVG und Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 17. Dezember 2010 Bst. c).

Umhüllende Vorsorgeeinrichtung

Eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung versichert mehr als nur die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG (BVG-Obligatorium).

Verstärkungen (Periodentafel)

Verstärkungen werden in der Regel bei Periodentafeln verwendet, um den seit der Beobachtungsperiode bzw. Ausgabejahr zu erwartenden Anstieg der Lebenserwartung zu berücksichtigen. Verstärkungen können in Prozenten der Vorsorgekapitalien und/oder mittels komplizierterer Verfahren (Anpassung der Sterbewahrscheinlichkeiten) vorgenommen werden.

Verwaltungsform

Bei der Verwaltungsform bestehen folgende Varianten:

Variante	Beschreibung
Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers	Vorsorgeeinrichtung, bei welcher nur der Stifter bzw. Gründer angeschlossen ist.
Vorsorgeeinrichtung eines Konzerns, einer Holding oder Muttergesellschaft	Vorsorgeeinrichtung, bei welcher neben dem Stifter oder Gründer auch weitere Firmen angeschlossen sind, welche im gleichen Konzern, in der gleichen Holding oder Muttergesellschaft zusammengeschlossen sind oder sonst wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind.
Vorsorgeeinrichtung aus einem anderen Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber	Vorsorgeeinrichtung aus einem anderen Zusammenschluss von mindestens zwei Arbeitgebern, die ausschliesslich für ihre Beschäftigten errichtet wurden. Zu dieser Kategorie gehören unter anderem die Vorsorgeeinrichtungen ehemals wirtschaftlich oder finanziell eng verbundener Unternehmungen.
Gemeinschaftseinrichtung	Vorsorgeeinrichtung, welcher in der Regel finanziell oder wirtschaftlich nicht eng miteinander verbundene Arbeitgeber angeschlossen sind. Merkmale einer Gemeinschaftseinrichtung sind eine gemeinsame Vermögensanlage sowie ein gemeinsamer Rechnungskreis, wodurch ein gemeinsamer Deckungsgrad ausgewiesen wird.
Sammeleinrichtung	Vorsorgeeinrichtung, welcher in der Regel finanziell oder wirtschaftlich nicht eng miteinander verbundene Arbeitgeber angeschlossen sind. Ein oder mehrere angeschlossene Arbeitgeber bildet resp. bilden jeweils einen eigenen Rechnungskreis. Entscheidendes Merkmal einer Sammeleinrichtung sind mehrere Rechnungskreise, welche in der Regel individuelle Deckungsgrade ausweisen und keine Solidaritäten untereinander auslösen. Die Vermögensanlagen können für die Rechnungskreise getrennt oder zusammen verwaltet werden.
Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers	Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern, denen nebst dem Gemeinwesen halbstaatliche oder in einem besonderen Verhältnis zum Bund, Kanton oder zur Gemeinde stehende Unternehmungen angeschlossen sind.

Vorsorgekapital der aktiven Versicherten

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten ist die für die aktiven Versicherten zurückgestellte Verpflichtung, welche gemäss Swiss GAAP FER 26 nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen betreffend Tod und Invalidität jährlich zu bewerten ist.

Das BVG-Altersguthaben der aktiven Versicherten ist ein Teil des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und bezieht sich auf das nach Art. 15 BVG angesparte Guthaben (Schattenrechnung).

Vorsorgekapital der Rentner

Für das Vorsorgekapital der Rentner gelten gemäss Swiss GAAP FER 26 die gleichen Grundsätze wie für das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten.

11.4 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGBRmV	Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht
Art.	Artikel
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG 2000 / BVG 2005 / BVG 2010 / BVG 2015	Sterbetafeln, herausgegeben von Libera AG und Aon Schweiz AG
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EVK 2000	Sterbetafeln Eidgenössische Versicherungskasse (EVK)
FZG	Freizügigkeitsgesetz
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OR	Obligationenrecht
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
VE	Vorsorgeeinrichtung
Vk	Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital
Vv	Verfügbares Vorsorgevermögen
VZ 2005 / VZ 2010 / VZ 2015	Gemeinsame technische Grundlagen öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen, Herausgeberin: Pensionskasse der Stadt Zürich
ø	Durchschnitt